DELICIÆ
JURIDICÆ,

Oder:

Das/ auff curiöse Art/
Der
Teutschen NATION
zum Nutz/ erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM
NATURALE & GENTIUM;
Oder:
Römisch-Bürgerliche/
Teutschen Reichs-Staats/
Jngleichen
Natürliche- und Völcker-Recht
Anderes Præsent.

Leipzig/
Verlegts Christoph Hülße/
Druckts Martin Fulde/ 1703.

J. N. J.

Die Erste Abtheilung Aus den Civil-Rechten.

XXII. Ex Procem. Institut. §. 3. Ob annoch ietzo eine gewisse Zeit zu Erlernung der Rechte auff Academien erfordert werde?

VOr Käysers Justiniani Zeiten wurden vier Jahre zum *Cursu Juridico absolvendo* bestimmet/ nachgehends aber sind fünff Jahre die Rechts-Gelehrsamkeit zu begreiffen gesetzet worden/ so daß auch die *Studiosi Juris* nach solcher fünffjährigen Zeit gewisse Benahmungen erlanget haben/ wie davon *Constitut. de ratione & methodo juris docendi ad Antecessores* zu lesen; man schlage auch nach *Valentini Forsteri Historiam Juris*: doch diese fünffjährige Zeit ist durch den Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. Sintemahl aber rc. 28/ zu Ende/ auffgehoben worden; so daß einer/ der sein Examen aushalten kan/ *ad gradum Doctoris* und andere Ehren-Aemter *admittiret* wird/ er mag sich so

lange als er wolle auff *Academien* auffgehalten haben / welches auch ietzo desto näher geschehen kan/ weil solche sonst etwas dunckle und *confuse* Wissenschafft anietzo durch die vielen herrlichen *methoden* und *Commentaria* sehr deutlich und leichte gemachet worden / und die einem zu baldiger Absolvirung des *Cursus juridici* fürtrefflich zu statten kommen können/ so daß es billich auch in der Juristischen Facultät bey einem *Studioso* heissen muß: *non quàm diu, sed quàm bene.*

XXIII. Ex Lib. I. Tit. 1. Inst. Princip. Ob die Justiz mit Recht der Endzweck der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit zu achten sey?

Es wird die Gerechtigkeit mit Recht der letzte Endzweck der *Civil*-Rechts-Gelehrsamkeit genennet/ weil alle bürgerliche Ordnungen/ Gesetze und *Statuten* dahin gehen sollen / daß Recht und Gerechtigkeit einem ieden mitgetheilet werde / ohne einiges anders Absehen / weil hierher die bekandten und auch heilsamen Sprüche gehören / daß die Gerechtigkeit müsse gehandhabet werden/und solle auch die Welt darüber zu Boden gehen; ingleichen des Heil. Geistes Ausspruch durch den Mund des Apostels: Man müße nicht böses (unrecht) thun/daß Gutes daraus folge: dahero sind die jenigen Juristen nicht zu *admittiren* / welche den Endzweck der Rechts-Gelehrsamkeit in den ohn letzten (*intermedium*) welches die *Justitia* seyn solle / und in den letzten/welchen sie der *Repub-*

lic

lic Wohlfahrt nennen/ eintheilen/ so daß auff diese Art die *Justiz* nach der Staats-Nutzbarkeit eingerichtet würde / oder derselben weichen müste/ so doch aber mehr *Machiavelli*sch/ als unpartheilich und gerecht die Gerechtigkeit *administriret* hiesse. Zwar ist nicht zu läugnen/ daß solches leider! in den meisten Orten *de facto* geschehe / und die heilige *Justiz*, das Göttliche Ebenbild/ von den meisten Richtern nach *affecten* oder Staats-Absichten geschändet werde / (in dem vielfältig Gunst/ Haß/ Furcht und Eigennutz das Recht verkehren /) aber hier fraget man nicht/ was zu geschehen pflege / sondern was geschehen solle ; und betrügen sich die jenigen gewaltig sehr / welche durch Begehung der Ungerechtigkeit einen Staats-Streich zu thun vermeinen / denn diese ist alleine das Band / welche eine bürgerliche Gesellschafft zusammen hält/ wie *Cic. in Offic. l. 1. c. 6* redet ; Dahero hat auch *Plato* auff die erste Ausübung der Gerechtigkeit seine beste und vollkommenste *Republic*, welche er entworffen / gegründet und gesetzet.

Die *Republic* Venedig hat ihre Dauerhafftigkeit / in dem sie schon im Jahr 421 nach Christi Geburt gestifftet worden / nichts mehr / als ihrer Obrigkeit strenger Gerechtigkeits-Handhabung zuzuschreiben : denn nur allein die jenige *Republic* glückseelig ist / welche die Gerechtigkeit vor ihren Endzweck hat / wie *Hugo Grotius Proleg. §. 24. de J. B. & Pacis* lehret. Wie im Gegentheil die Ungerechtigkeit nicht alleine bürgerliche Gesellschaff-

ten und Städte zerrüttet und vernichtet / sondern auch nach Sirachs weisen Ausspruch machet/ daß ein Reich von einem Volck auffs andere kommet; diese ist es / welche nach dem Sprichwort Jerusalem und Rom zerstöret hat / als welche durch eignen Nutz und heimlichen Neid / so zwey Eigenschafften der Ungerechtigkeit seyn ; von dem höchsten Flor in den eussersten Ruin gerathen. Der Pabst lehret auch obbemelten falschen Juristen ein bessers/ wenn er die jetzigen Land-Plagen/ und grosse erschröckliche Erd-Beben solchen Ungerechtigkeits-Ausübungen zuschreibet / indem er in sein gantzes Gebiet denen Richtern und obrigkeitlichen Personen die ernstliche Handhabungen der Gerechtigkeit anbefohlen / und sie von Ansehung der Person / und von Annehmung der Geschencke abgemahnet / auch öffters gesaget / *quod jus & æquitas sint vincula Civitatum*, Recht und Gerechtigkeit warē Bänder/ so die gemeine Wolfarth zusam̄en hielten. Ehe die Frantzosen im Jahr 1688 in die Chur-Pfaltz einfielen und solches schöne Land in Grund verwüstetē/ haben verständige Leute ein solches göttliches Gerichte solchen Landen wegen der Ungerechtigkeit vorher gesaget / und da es auch andern deutschen Landen jetzo so jämmerlich ergehet / wollen viele nicht ohne Grund solches der Zeit hero darin̄en im Schwang gegangenen Ungerechtigkeit beymessen/ und ist eine unweise epicurische Rede/ welche *Jul. Cæsar* im Munde soll geführet haben ; *Si jus violandum est, regnandi causa violandum est, in cæteris pietatem colas.*

XXIV.

XXIV. Exeod. tit. 1. Was es vor eine Gerechtigkeit sey/ welche der Endzweck der Rechts-Gelehrsamkeit ist?

Solches wird mit Recht die allgemeine genennet: denn es ist die Gerechtigkeit zweyerley/ die allgemeine und sonderbare/ (*universalis & particularis.*) Jene ist ein Begriff aller *Moral*-Tugenden/ und hat ihre Absicht auff GOtt/ den Nechsten/ und uns selbst. Oder sie ist der Gehorsam gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze; Diese die sonderbare betrachtet nur die Billigkeit und Unbilligkeit in Absehen auff den Nechsten: Dannenhero sind sie nicht wesentlich unterschieden/ sondern nur in *regard* der Größe und Weitläufftigkeit/ oder als das gantze und der Theil desselben. Daß aber die *universal*- oder allgemeine Gerechtigkeit der Rechts-Lehre Endzweck sey/ erscheinet 1. weil der Gesetz-Geber will/ daß seine Bürger und Unterthanen allen Tugenden sollen ergeben seyn. 2. Weil das erste und fürnehmste Rechts-Gebot: *honeste vivendum esse*, oder daß man recht leben solle/ alle *Moral*-Tugenden in sich begreiffet. 3. Weil in der Rechts-Gelehrsamkeit fast alle *Moral*-Tugenden gelehret werden/ also wird von der Freygebigkeit gehandelt/ wenn die *tituli* von der Schenckung und Vermächtnissen gelehret werden/ also auch anderswo von der Keuschheit/ Tapfferkeit &c.

XXV. Ex eod. tit. 1. Was vor eine Gerechtigkeit bey Aufflegung der Straffe müsse in acht genommen werden.

Die sonderbare Gerechtigkeit wird eingetheilet in die Austheilungs-Gerechtigkeit (*Justitiani distributivam H. Grotius vocat attributricem*) nach dieser werden unter die Bürger einer Stadt/ oder Stände einer Republiq diejenigen Sachen ausgetheilet/ so ihnen als Gliedern eines Cörpers gemein seyn/ damit ein iedweder bekomme/ was seinem Zustande und Gütern in Betrachtung der Steuren/ Anlagen/ Tributs; oder seinen *qualitäten* und *Meriten* in Absehen der Ehren-Aempter zukommet/ und wird also darinnen die *Geometrische Proportion* gebrauchet/ da man die Ausmessung nicht auff einerley/ sondern verschiedene Art thut; Ferner wird die Gerechtigkeit eingetheilet in die gleich durchgehende/ oder Handlungs- und vergleichende Gerechtigkeit (*in Justitiam commutativam, H. Grotius vocat expletricem, melius posset dici adaequata*) und zu dieser werden die Handlungen oder Contracte und Straffen der Verbrecher gerechnet/ darinnen sie eine durchgehende Gleichheit hält.

Hier nun wird von denen *Doctoribus disputiret*/ zu welcher Art der *Justiz* die Bestraffung der Verbrecher gehöre. Die Juristen insgemein/ welchen auch *Hugo Grotius* beytritt/ rechnen solche zu der gleich durchgehenden oder Vergleichungs-Gerechtigkeit/ (*Justitia commutativa*) weil darinnen ei-

ne gleiche *proportion*, so man sonst die *Arithmet*ische nennet/ soll gehalten werden / so daß wer zum Exempel 20 Thaler werth stielt / er mag seyn wer er wolle/ müsse gehencket werden/ wer einen vorsetzlichen Mord begehe/ müsse mit dem Schwerdte zum Tode gerichtet werden / ohne Absehen der Person und sofort / und dieses scheinet gewißlich auch die glaubwürdigste Art zu seyn: denn gleich wie die Obrigkeit/ sonderlich die hohe/ oder welche das Schwerdt führet/ ein *Vicarius* oder Stadthalter GOttes ist / GOTT aber in Bestraffung der Verbrechen keine Person ansiehet / sondern den König und Fürsten so wohl als den Bauer betrachtet/ und straffet; also soll auch die Obrigkeit darinnen ohne Absehen auff weltliche Ursachen gleich durchgehend Recht in Bestraffung des Bösen handhaben/ und die *Justitiam commutativam*, oder *adæquatam exercir*en / dergestalt / daß wer den andern vorsetzlich ermorde/ er möge seyn wer er wolle/ wieder sterben müsse; dannenhero auch die Justitz/ so das Schwerdt führet/ blind gemahlet wird / daß sie nemlich nicht sehen möge wer der Verbrecher sey / sondern das Schwerdt schneiden lasse ohne Betrachtung der Person. Hier wird nun wieder nicht/ was *de facto* zu geschehen pflege/ sondern was *de jure* geschehen solle/ gesaget: dann da ist ja nicht unbekant / wie offt mit denen Verbrechern geheuchelt werde/ und sie um Geldes oder andern Absichten willen / der wohlverdienten Straffe zu entgehen pflegen; ingleichen daß öffters ein grosser Mißbrauch des *juris*

aggratiandi bey grossen Herren vorgehe; da es heisset/ *dat veniam corvis, vexat censura columbas*, ingleichen daß die kleinen Diebe zwar an den Galgen/ die grossen aber an güldene Ketten gehenget werden.

Andere zwar sind der Meynung/ es gehöre die Ausübung der Straffen zu der austheilenden Gerechtigkeit/ daß gleich wie in einem gemeinen Wesen die Anlagen unter die Bürger pflegten eingetheilet zu werden/ daß der nach Bewandniß seines Vermögens müste ein mehrers geben/ als ein ander; also auch die Straffen in die Verbrecher/ daß dieser nach Beschaffenheit seines Verbrechens mit einer grössern/ jener mit einer kleinern Straffe pflege beleget zu werden; aber dieses ist mehr ein *sophisma* als Gegenbeweiß: denn wenn den Straffen die *Justitia commutativa* oder *adaquata* oder die *arithmeti*sche *proportion* zugeschrieben wird/so geschicht solches wegen einerley Verbrechens in unterschiedlichen Personen/ daß darinnen ohne Absehen/ ob es ein vornehmer Mann oder Bauer sey/die Straffe ergehen solle/ nicht aber bey unterschiedlichen Verbrechen in unterschiedlichen Personen; so daß wer ein wenig gestohlen habe/ müsse gehangen werden/ als der so 20. und mehr Thaler werth gestohlen; oder wer den andern verwundet/ solle eben so gestraffet werden/als der einen ermordet/ denn da wird iedweder nach Art seines Verbrechens gestraffet.

Noch andere wollen die Straff-Gerech-

tigkeit lieber zur blossen Prudentz rechnen / weil nemlich einerley Verbrechen nicht allezeit pflege mit einerley Straffe beleget zu werden / sondern man pflege damit auff die Wohlfarth einer Republic ein Auge zu haben / so daß nach Ermessung eines klugen Richters dieser bald gelinder / ein anderer in eben solchem Verbrechen schärffer pflege gestraffet zu werden; also würden im Kriege öffters die geringsten Verbrechen mit der härtesten Straffe beleget und gestrafft; Aber auch dieses scheinet obiger Meynung nicht Abbruch zu thun: Es kan eine Obrigkeit wohl nach Gelegenheit des Verbrechens und der Umstände einen gelinder straffen als den andern / wie denn bey allen / sonderlich aber in Straff-Sachen die Umstände des Verbrechens mit Fleiß müssen erwogen / und die Billigkeit beobachtet werden: denn ein anders ist aus Vorsatz / freyem Willen und wissentlich / ein anders aus Fahrläßigkeit und Nachläßigkeit darzu auch die Unwissenheit und der Irrthum zurechnen / etwas thun; und noch ein anders ist es / wenn ein Ding von einem ungefährlichen Fall geschicht; aber ein klares und durch das göttl. *Moral*-Gesetz mit der Lebens-Strafe belegte Verbrechen aus einer vermeynten Staats-Ursache *perdoniren* / oder ärgerlicher Weise *mitigiren* / ist eine grosse Heucheley und Sünde / denn man auffs Recht und den Willen GOttes mehr sehen muß / als auff die vermeynte Staats-Wohlfarth / *fiat Justitia & pereat mundus*, heist es / und ist auch nicht

wohl

wohl zu ersehen/wie es möglich sey/daß durch ernste und gebührende Gerechtigkeits-Handhabung ein Staat in Gefahr gerathen könne/man muß ja wohl GOtt vor den allgewaltigsten und weisesten Regenten aller Republicken halten/ solte nun diesem es wohl an Mitteln fehlen einen Staat zu erhalten/wenn man seinem Befehl und Willen nach die Verbrecher straffete/ich halte nicht/ sondern was man darwider vorbringet/ ist ein wenig besser als ein *Atheismus*; ein rechtes Exempel zu diesem Ort halte ich dasjenige/daß man saget/ man habe manches Orts deswegen mit *inquiri*ren wider die Unholden und Hexen müssen auffhören/ damit man nicht gantze Dörffer und Städte leer mache/ist aber eine schlechte *ratio status*; lieber einen ungnädigen GOtt machen / und das Teufels-Gezüchte hegen/als zehen oder zwantzig Unterthanen mehr haben/dadurch der eifrige GOtt hernach bewogen wird/durch seine Land-Straffen/als Pestilentz/Hunger und Krieg/gantze Länder wüste zu machen; aber solche elende Staatisten könten aus der Heil. Schrifft ersehen / wie GOtt die Anzahl der Verbrecher bey den Kindern Israel zu Zeit der *Theocratie* so gar wenig in *consideration* gezogen/daß er wegen verübten Verbrechens auff einmahl etliche tausend hingeraffet. Dadurch doch aber der Juden Stamm oder Republick nicht ausgerottet worden / welches denn allen Obrigkeiten zum Exempel dienen solte/ daß sie aus keinem Absehen die ernste Bestraffung der Ubelthäter nach göttlichem und weltlichem Gesetz unterlassen solten / *vid. Phil. Eclog. I. ad*

[..]tit. XXVI.

XXVI. Ex eod. Ob die Unter-Obrigkeiten oder Beamten vor GOtt und der erbarn Welt zu entschuldigen/ wenn sie unrecht thun/ und solches mit habendem Befehl ihrer Ober-Herren beschönen wollen?

Weil nach der *Definition* des *Imperatoris* die Gerechtigkeit ein beständiger und stetiger Wille ist/ iedem das Seinige zuzutheilen/ so ist leicht zu ermessen/ wie ungerecht und höchst-sündlich diejenigen thun/ welche einen ungerechten Befehl ihrer Ober-Herren vollbringen/ von dem sie wissen oder wissen sollen/ daß er wider GOtt und Recht sey/ GOTT unser Schöpffer und oberster HErr will über alle Menschen gefürchtet/ und sein Wille allen menschlichen Willen und Befehl vorgezogen seyn; aber solches geschicht täglich im Gegentheile/ da niemand oder sehr wenige ihr Gewissen und GOttes Willen in seinem Worte zu Rathe fragen/ wenn sie einen von ihren Ober-Herren ihnen ertheilten schweren und gefährlichen Befehl *exequi*ren sollen/ da man solte GOtt mehr fürchten als Menschen/ so fürchtet man dieser Ungnade und Zorn mehr/ als jenes. Pilatus giebt uns in der Heil. Paßions-Historie ein Exempel eines die Menschen mehr als GOtt scheuenden Ministers/ er wuste wohl daß Christus unschuldig war/ er bekante es auch öffentlich/ liesse sich aber die Furcht/ beym Käyser angeklaget zu wer-

werden/bewegen/den unschuldigen JEsum zum Tode zu verdammen/ und kunte ihn wenig entschuldigen/ daß er die Hände wusche/ und die Schuld auff die Jüden weltzen wolte/ wie davon HErrn Christ. *Thomasii Disp. de Injusto Pilati Judicio* zu lesen. Denen Ober-Herren gebühret Gehorsam/aber der nicht wider GOttes Willen und Gesetz läufft; man muß GOtt mehr gehorchen als den Menschen / saget der Apostel Paulus/ als der gröste Rechts-Lehrer. Die Trabanten Sauls thäten recht und wohl/daß sie des Königs Befehl nicht gehorchten / und die unschuldigen Priester erwürgeten / weiln ihnen ein höherer Befehl bekant/daß sie nicht unschuldig Blut vergiessen und tödten solten; welches aber der gottlose Doeg nicht *considerir*te/sondern des Königs Sauls Willen dem göttlichen vorzog/ und die gottlose *Execution* an den Priestern verrichtete. *Hugo Grotius de J.B. & P. lib.2.C.26.§.3* meldet/ es hätten die alten Lehrer der Jüden einen Spruch/welcher hiesse/ daß wenn der König etwas wider GOttes Befehl verordnete / man ihme nicht gehorsamen solle. Der Heil. *Polycarpus* hat kurtz vor seinem Tode gesaget: Ich weiß wohl / wie ich der von GOtt eingesetzten Obrigkeit mit Ehrerbietigkeit und Gehorsam begegnen solle / iedoch daß solcher meiner Seeligkeit nicht hinderlich sey. Und weñ Paulus *ad Ephes. 6*, 1. die Kinder vermahnet/ daß sie ihren Eltern in dem HErrn gehorchen sollen / wie es billich sey; so erkläret der heilige *Hieronymus* solchen Ort also: Die Kinder sündigen/ wenn

wenn sie ihren Eltern nicht gehorsam seyn; weil aber die Eltern etwas befehlen könten / so wider GOtt sey / so setzet er darzu: in dem HERRN. Und von den Knechten setzet er hinzu: Wenn der fleischliche Herr etwas gebeut / so dem geistlichen entgegen stehet / so muß man nicht gehorsamen; u. anderswo saget auch belobter heiliger *Hieronymus*: In solchen Dingen müssen sie nur ihren Herren und Eltern gehorsam seyn / welche wider GOttes Befehl nicht sind; man lese was *Hugo Grotius* herrlich von dieser Materie an obbemeldtem Orte *philosophi*ret. Unser Heyland lehret solche *subordination* des Gehorsams gar herrlich / wenn er saget: Gebet dem Käyser was des Käysers ist / und GOtte was GOttes ist. Die Römischen Gesetze wollen den Gehorsam in solchen Sachen nicht gestatten / welche schändlich seyn; die an sich selbst böse und leichtfertig seyn; solche Ubelthaten sind an sich selbst und nicht durch Erklärung der Rechtsgelehrten / sondern durch natürliche Käntniß zu meiden / *l. adeo ff. de R. J. vet. III.* Man lese hiervon die schöne *Disputation D. Adam* Rechenbergs: *De Ministerio, quod injustum est.*

XXVII. Ob es nöthig / daß die Rechts-Wissenschafft in einer eigenen disciplin denen Menschen gelehret werde? Ex §. 1. Instit. L. 1. Tit. 1.

Es ist nicht zu zweiffeln / daß die Menschen im Stande der Vollkommenheit keine Rechts-

Gelehrsamkeit zu erlernen würden benöthiget gewesen seyn / sondern das ihnen beywohnende göttliche Ebenbild würde nicht allein dem Verstande eine vollkommene Wissenschafft dessen/ was recht und billich sey/ mitgetheilet / sondern auch den Willen geneiget haben solches auszuüben; Welches aber durch den Sünden-Fall biß auff ein gar weniges verlohren. Weiln denn aber dennoch die Menschen einer richtigen Rechts-Wissenschafft ietzo in dem Stande des verlohrnen Ebenbildes / oder nach dem Falle um desto mehr nöthig haben/ als sie zur Ungerechtigkeit und Boßheit durch die Erb-Sünde gantz geneigt worden sind/so entstehet die Frage: Ob die nach dem Sünden-Fall dem Menschen überbliebene Rechts-Wissenschafft zulänglich sey/ die menschlichen vorkommenden Händel zu beurtheilen und zu richten / so daß man einer eignen *Disciplin* oder Rechts-Gelehrsamkeit nicht eben benöthiget wäre? Nun ist nicht zu läugnen/ daß viele Nationen von Anfange der Welt gewesen seyn / auch noch ietzo in der Welt leben / welche ohne alle Rechts-Gelehrsamkeit und geschriebene Gesetze gar vergnügt leben/und bey weitem so vielen Beschwerligkeiten nicht unterworffen seyn als andere; iedennoch aber und dieweil solches zwar wohl bey un*civilisir*ten/und solchen Nationen/die keine *regulirte Republiq* oder bürgerliche *Societ*ät haben / sondern nur in *pagis* einzelen zerstreuet leben/ oder herum schweiffen/zu finden/so ist ein anders von denenjenigen Nationen zu sagen / welche in einer ver-

verfasten *Republic* oder Stadt wohnen / diese können wegen der vielen unter ihnen vorkommenden Rechts-Händel / gantz ohne geschriebene Gesetze nicht leben / weil man doch eine Richt-Schnur haben muß / wornach man sich einiger maßen bey denē vielerley Händeln richten müsse / welches zumahl bey denen Europäischen Völckern nöthig ist / welche nicht tyrannisch / u. nach blossem Gefallen des Richters wollen tractiret seyn / sondern Recht und Gerechtigkeit verlangen / welches nicht wol anders / als nach geschriebenen und in einem gemeinen Wesen hergebrachten Rechten geschehen kan / welche recht zu tractiren eine Unterweisung vorher gehen muß / so man die Rechts-Gelehrsamkeit nennet; Doch wird vor besser gehalten / wenn derer geschriebenen Rechtē nicht so gar viel / sondern es wenige und auf den Zustand der Nation oder Republic gerichtetē seyn / in dem derselben grosse Menge nur Gelegenheit zu *disputi*ren und zancken giebet / dahero das Sprichwort heisset: *in corrupta Republica plurimæ leges* / oder eine grosse Menge geschriebener Gesetze wäre ein Zeichen einer verderbten Republic; welches auch der Warheit nicht zuwider scheinet / woferne solche Gesetze wegen der vielen vorkommenden *disp*ü*ten* oder Recht-Sachen haben müssen neu gemacht werden / welches auch von dem alten Römischen Reich wohl mit Recht zu sagen / da die Zancksüchtigkeit und vielerley der Leute unfertige Händel die Käysere und Rechts-Gelehrten so viele Gesetze zu machen ge-

 nöthi-

nöthiget/die hernach vom Käyser Justiniano aus-
gelesen und zusammen getragen/auch mit neuen
vermehret worden sind/ daraus nachgehends
das Corpus Juris erwachsen; Ob aber Teutsch-
land glücklich worden/ daß es an statt seiner al-
ten teutschen wenigen Rechte diese Römischē be-
kommen/ wollen viele Rechts-Gelehrte selber in
Zweiffel ziehen. Dieses ist zwar gewiß/daß die
Römische *Jurisprudenz* eine grosse Billigkeit in
sich habe/ indem sie so wohl von denen Römern
als Griechen denen zwey ohnstreitig klügsten
Nationen des Alterthums herrühre/dahero sol-
che Römische Rechts-Gelehrsamkeit auch von
denen Italiänern/ Spaniern/Frantzosen/ En-
geländern einiger massen/ Holländern u. Teut-
schen/und also fast allen Nationen Europens an-
genommen worden. Alldieweilen aber solche
in einer fürnehmlich der teutschen Nation unbe-
kandten Sprache geschrieben/ und dahero auch
vielen *disputi*ren und Streitigkeiten unterworf-
fen ist/ fürs andere auch viel der Römischen Re-
public eigene und bey uns gantz unnütze Gesetze
in sich hat/drittens auch nicht mit solchem Fleiß
zusammen getragen ist/ wie es wohl nöthig/ in-
dem viel unter einen Titul gebracht/ so dahin
nicht gehöret/und dann vierdtens durch die un-
wissenden Abschreiber in denen barbarischen
Zeiten der Text sehr corrupiret worden/so wollen
einige nicht ohne Ursache meynen/ Teutschland
habe durch Annehmung besagten Römischen
Rechts eben nicht viel nützliches erlanget/ son-
dern

dern vielmehr dem unbeschreiblichen Gezäncke in Teutschland Gelegenheit gegeben / und wäre weit besser gethan worden/wenn es sich selbst beflissen Gesetze in seiner Sprache und auf den Zustand seines Landes zu machē/u. darüber beständig zu halten/ wie also in Dennemarck mit wenigen einländischen Gesetzen die Streit-Sachen kurtz und gut / oder *ex æquo & bono* beygeleget werden ; dahero ists auch in Teutschland kommen/ daß in Ersehung der Unzulänglichkeit der Röm. Gesetze in iedem Regiment oder Staate *Provincial*-Gesetze gemachet werden/ welche unter dem Nahmen der Landes-Ordnungē/ *Constitutionē*/ *Statuten*/als ein *speciale* dem *generali*, oder den Röm. Gesetzen vorgehen/ als welche nur in *subsidium* und woriñen jene nichts *disponi*ren *admitti*ret werden ; wie deñ auch die alten teutschen Rechte/als Weichbild/ Sachsen- und Schwaben-Spiegel/wo sie angenommen / als ein *lex specialis* zu *respecti*ren seyn/und dem *Juri Romano Civili derogi*ren.

XXVIII. Ex ead. §. 1. Tit. 1. Lib. 1. Instit. Ob sich der Pabst mit Recht der Jurisdiction der geistl. Personen und Sachen annehme.

Gleich wie die weltl. Dinge/nachdem man sie auff verschiedene Art in Betrachtung ziehet/ zu dieser oder jener *Disciplin* gehören / gestalten dieselben/ da sie als ein natürlicher Cörper betrachtet werden/ zur *Physic*, da sie eine *mensur* anneh-

nehmen/ zur *Mathematic*, da sie zur Heil-oder Artzney-Kunst gehören / zur *Medicin* gerechnet werden/ingleichen da sie recht oder unrecht thun/ leiden oder auch annehmen/ zur *Jurisprudenz* gehören/ also auch die geistlichen Sachen / da sie zur Lehre gereichen / gehören sie denen Geistlichen allein; da sie aber zur Kirche zu rechnen seyn/ gehören sie zur weltl. Obrigkeit/ oder es wird die geistl. Herrschafft in *architectonicum & dogmaticum* getheilet/die letzte gehet die Lehre an/u. diese stehet denen Geistlichen zu/die erste aber weiset die Ordnung der Kirchen/ die geistl. Personen u. Sachen an/und gehöret vor die weltl. Obrigkeit nach dem Sprichwort: *Ecclesia est in politia, & non politia in Ecclesia*, die Kirche gehöre zum weltlichen Regimente/nicht aber dieses zu jener/ dannenhero auch der Käyser *Justinianus* die geistlichen Sachen einen Theil der Rechts-Gelehrsamkeit machet / welches er nicht hätte thun können/wenn solche nicht ein *pars objecti* der weltlichen *Jurisdiction* wäre. Es ist aber bekant / wasmassen sich die Päbste und ihre Bischöffe in Orten/wo die Päbstl. *Religion* herrschet/ sich solcher anmassen/und so wohl die geistlichen Personen/ als die geistl. Güter und geistl. Händel an sich ziehen; dannenhero gezweiffelt wird/ ob ein Catholischer Potentat/wenn er sonst *souverain* in seinem Reiche ist / eine vollständige Majestät besitze. Doch ist dieser Eingriff dem Pabste und seinen *Vicariis* denen Bischöffen in einigen Catholischen Staaten sehr *limitiret* worden/wie also

so in Franckreich/ingl. in der Republiq Venedig Gebiete der Pabst solche Freyheit in der geistlichen Jurisdiction nicht hat/ als in andern Ländern. Und gleich wie vor der Reformation Lutheri alles dem Pabste einen blinden Gehorsam geleistet/ und die Päbste sich nicht alleine eine völlige *Jurisdiction* über die geistlichen Personen/ Güter und Händel anmasseten/ sondern auch überdie Fürsten/ Könige und Käyser solche ungebührl. Gewalt *extendi*reten/ welches der Pabst *Gregorius VII*, sonst Hildebrand oder besser Hölle-Brand genant/aufgebracht/ welches unter andern *Casp. Ziegl. de Jurib. Maj. l. 1. c. 5. d. 20. seq. it. pag. 218 368. &c.* stattlich *refuti*ret. Also sind durch *Lutherum* der Welt die Augen aufgethan/und denen grossen Herren gewiesen worden/wie sie ihr Recht sich von dem Pabste in die geistl. Personen/ Güter und Sachen nicht müsten nehmen lassen/so ist auch des Pabsts Autorität und *Jurisdiction* nebst dessen *Reliqui*en in allen *protesti*renden und Evangelischen Reichen und Ländern abgeschaffet worden/ u. zwar mit Recht/ wie belobter Ziegler in dem herrlichen Buche *de jur. Maj. l. 1. c. 13. de jure Principis circa sacra in genere & capp. seqq. 14. 15. 16. usq; 27. inclus.* schön ausführet. Denn wem das *totum Majestatis* zukommt/ wie es denn einem Fürsten unfehlbar zukommet/weil es die Form und das wesentliche Merckmahl einer Republic ist; deme kommet auch der Theil nehmlich die Herrschafft über die geistl. Personen/ Güter und Sachen zu. Dannenhero erscheinet/ wie gefährl. die Päbst-

liche Religion einem Staate sey/ und der hohen Obrigkeit eingreiffe/ mithin zu Unruhen und Widersetzligkeit denen Unterthanen Ursach gebe; *vid. Bos. in Introduct. in Not. Rermupubl. p. 261. seq.* Wie aber aus *Occasion* der ersten Kirchen die Päbste nachgehends sich der *Posterit*ät in die geistlichen Personen/ Güter und Händel angemasset/ erzehlet Pufendorf der Einleitung *part. 1. c. 12. §. 10. seqq.* und *D. Casp. Ziegl. de jur. Maj. pag. 259.*

XXIX. Was vor eine Art der Jurisprudenz von dem Käyser Justiniano in denen Institutionibus gelehret / und in vorbemeldtem l. 1. tit. 1. §. 2. Instit. beschrieben werde.

Es ist die *Prudenz* oder Klugheit entweder die sonderbare/ da ieder seinen eigenen Nutzen suchet; oder öffentliche und allgemeine/ da man auch zugleich andern behülfflich ist. Und diese ist wieder zweyerley: 1. die Gesetzgebende (*nomothetica s. legislatoria*) welche der Majestät zukommt/ und ein Theil der Staats-Kunst ist; und 2. die Bürgerl. welche von Unter-Obrigkeiten verrichtet wird/ und ist ebenfals zweyerley/ 1. die Rechtsprechende / oder *Judiciaria*, da denen Unterthanen von Gerichts-Personen recht gesprochen / oder die Rechte von denen Rechts-Gelehrten erkläret und gelehret werden/ und 2. die berathschlagende/ (*consultatoria*) dadurch in

einer

einer Stadt die Policey gehandhabet/ in einem gantzen Staat aber dessen Wohlfarth und Aufnahme auff mancherley Weise gesuchet und befördert wird/ und diese wird die Staats-Kunst genennet/und ist der *Finis subordinatus* einer *societatis Civilis*, davon in der *Politic*, oder *Phil. Practica* gehandelt wird / und davon viele Bücher vorhanden/ als nemlich diejenigen/ so *de Ratione Status* geschrieben / als *Septalius*, *Boterus* und andere / davon *Bosius in introduct. in Not. Rerump. p. 68. & 270* handelt / da er unterschiedliche Autores *cum epicrisi* anführet; Item *in dissert. Isag. de Prud. Civ.* §§. *91. 92. 93. 94.* ingl. diejenigen teutschen Autores/welche von Auffnehmen der Länder und Städte geschrieben. Die Rechtsprechende oder *judiciaria prudentia* aber ist diejenige/so hierher gehöret / und welche von dem *Imperatore* in dem *allegirten* §. beschrieben/ und in denen *Institutionibus tractiret* / ja in allen Büchern des *Juris Civilis*, es mag solches das Röm. bürgerliche / oder ein anders seyn/ gelehret wird: Denn darinnen wird gehandelt/wie man Recht und Gerechtigkeit denen Leuten bey so vielerley fürkommenden Fällen mittheilen solle/ daß sich niemand über Unrecht zu beklagen-Ursach habe/ und diese soll ein Potentat in seinem Staate ja so wohl und viel mehr sich lassen angelegen seyn / als die Staats-Kunst/ welche ihn lehret / wie er den Staat erweitere. Denn wenn er dieses unterlässet / so sündiget

er nicht / aber wohl wann er jenes verwarloset; wie denn die Gerechtigkeits-Handhabung nemlich der allgemeinen / oder die Befleißigung aller *Moral* Tugenden nebst GOttes Ehre der Endzweck einer Republic / derer αὐτάρκεια aber oder Uberfluß / so durch die Staats-Kunst befördert wird / der Unter-Endzweck eines gemeinen Wesens billich gehalten wird.

XXX. Wie fern iemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne?

Daß niemand in seiner eignen Sache Richter seyn könne / ist eine Rechts-Regull / *qui Jurisdictioni 10. ff. de jurisdict.* dahero *suspecti judicis recusatio*, als ein in Rechten zuläßiges *remedium*, darwider *adhibir*et wird / ein sothaner *suspectus judex* aber wird entweder betrachtet als ein gantz *collegium*, oder eine eintzelne Person; oder ein gantz Collegium zu *recusi*ren hat viel Schwierigkeit / jedoch hat die *recusatio* statt / wenn entweder der gröste Theil / oder etliche der fürnehmsten partheylich / und davon die *Dd.* vielfältig zu lesen sind; eine eintzelne Person / welche das richterl. Amt führet / kan in seiner eignen Sache nicht recht sprechen / auch so gar den Proceß nicht *dirigi*ren / aber wohl können die Edelleute und andere Gerichts-Herren ihre Unterthanen vor ihren Gerichten in ihren eigenen Sachen belangen / wenn ein zun Gerichten geschworner *legal*er *Actuarius*

rius, oder *Director* vorhanden / der den Proceß verführe / *Berlich. Dec. 109. n. 9.* Jedoch daß über die Sache in einem auswärtigen Collegio nach vorhergegangener *inrotul.* der *Acten* gesprochen werde / *Ziegler. ad Calvol. §. Nobil. Conclus. 1. n. 19.* und machen einen solchen *judicem* nur *graves inimicitiæ suspect.* Bey denen Amtleuten / die zwar verpflichtete *Actuarios* haben / sie aber doch selber den Proceß *dirigi*ren / ist hier eine sonderbare *Consideration*, daß sie in Personal-Sachen ihrer Bedienten zwar wohl Richter / aber nicht in Real-Sachen / die sie selbst angehen / Richter seyn können; Z. E. ein Amtschreiber kan von einem Unterthanen der angeforderten Steuern halber nicht beym Amte verklaget werden / so daß der Amtmann selbst *judici*ren wolte / weiln er das Amt vertritt / und also die Sache als eine Real-Action ihn angehet; doch können die Acten zum Verspruch Rechtens verschicket werden. Sonst kan ein *Judex* die ihme wegen seines Amts angethanen *Injuri*en selbst anthen und straffen: denn hier wird nicht davor gehalten / daß er als in seiner eignen / sondern in eines andern / nemlich des gemeinen Wesens Person etwas verrichte / indem die Beleidigung dem gemeinen Wesen / oder dem Ehren-Amte / so er als eine Obrigkeitliche Person führet / geschehen zu seyn geglaubet wird / *C. 1 de Pœn. in 6. ibique Glossa verb. punire.* so daß der *Judex*, wann ihm *pro tribunali sedenti* dergleichen *injurie* Z. E. mit Schmähe-Wor-

 ten

ten geschicht/er den *Injurianten*, es sey solches ein Advocat oder Client/ so gleich zum Gefängniß weisen kan/ wiewohl *Joh. Brunnem. in Commentar. ad l. un. C. ne quis in sua Causa.* gegen das Ende schreibet: Es thue ein also beleidigter *Judex* besser/wenn er die Acten in ein rechtes Collegium versendet/ so aber ohne Zweiffel zu verstehen/ wenn die *Injurie*, so dem Richter geschehen/ zwar *notori*sch/ doch aber nicht/ da er im Gerichte gesessen/ geschehen sey. Wenn aber die *Injurie* eines Richters nicht so gar klar/ oder er auff *satisfaction* klaget/ muß es beym Ober-Richter geschehen/ *vid. Philip. Ecl. 33 l. 4. Instit.*

XXXI. Ein paar verlobte Personen können durch eine unter ihnen entstandene Abomination oder grosse Feindschafft wieder geschieden werden.

Es kōñen zwar wohl ein paar Personen durch beyderseits Einwilligung sich verbinden/aber sie können sich doch auff solche Art von sich selbst nicht wieder trennen/ denn hier hat die *Regel* einen Abfall/welche saget/daß ein Ding/ wie es geschlossen/ also auch wieder auffgelöset werde; denn es ist des Drittmannes/ als nemlich GOttes als Stiffters des Ehestandes/ *Interesse* dabey/ welches die *contrahiren*den Personen vor sich nicht auffheben können/ sondern der Obrigkeit zur Entscheidung überlassen müssen. Nun

ist

ist zwar die Scheidung zwischen bloß auch öffentlich verlobten Personen nicht solcher Schwierigkeit unterworffen/ wie bey Ehe-Leuten/ als welche nach des Heylandes Ausspruch nur der Tod und der Ehebruch scheidet/ darzu noch zu rechnen die boßhaffte Verlassung/ und wañ der Mañ nach der Hochzeit erkennet/daß sein Weib vor der Copulation von einem andern beschlaffen worden/ welches aber gleichsam *species* der zwey ersten Arten seyn/ nemlich die *malitiöse desertion* ist ein *mors civilis*, die Zuhaltung aber mit einem andern vor der Hochzeit/ eine Art des Ehebruchs/ indem eine solche/ als eine geschwächte oder wohl gar geschwängerte/dem Mann die ihme vor GOttes Angesicht versprochene Ehe und Reinigkeit nicht leistet/ sondern verspricht/ was sie einem andern albereit zugewandt; wiewohl diese Scheidung allerseits ohne *Cognition* der Sachen/ und ohne der Obrigkeit Ausspruch nicht geschehen darff. Doch bey blossen verlobten Personen kan über dieses auch eine unter ihnen entstandene große Feindschafft/ oder *abomination* eine Scheidung würcken/weñ nemlich solche so groß ist/daß eine Vereinigung der Gemüther nicht zu hoffen ist: denn da alles Zureden und Vermahnen nach denen fürgeschriebenen *Gradibus in c. 2. & 17. x. de Sponsal. & Cothmann II. Consil. 86. n. 105. it. Carpz. II. Consist. Def. 133.* bey dem *negirenden* Theile nicht verfangen wolte/ und man augenscheinlich eine ungerathene Ehe zubefürchten

ten haben würde/so sind solchenfalls die *Sponsalia* von einer Christlichen Obrigkeit um deshalben wohl zu *solv*iren und auffzuheben/ besage *Joh. Gerh. Loc. de Conj.* §. *160.* & *Carpz. d. II. Cons. d. 176. n. 14.* massen der Zweck des Ehestandes in Vereinigung der Gemüther am meisten zu suchen ist/und wo dieser nicht zu erhalten/ so ist die Vollziehung des Ehestandes desto eher zu unterlassen; weiln 2. auch die Leibesmängel eine Ursache der zutrennenden Verlobungen geben können/warumb nicht auch wo der Gemüther Widerspenstigkeit die Verbindung elend/ bitter und unerträglich zu machen scheinet? So würden 3. auch Aergernisse bey der Christlichen Gemeine/ und böse Exempel/durch solcher Ehe-Leute stetigen Haß/ nicht ohne grosse Seelen-Gefahr eingeführet werden/dahero sind sothane Ehen lieber zu verhindern/als daß man sie nachmahlen mit noch grösserem Schaden zertrenne. Und ob wohl die Ursachen dem willigen und ruhigen Theile nicht beygemessen/noch auch sie bey dem widerwärtigen Theil vor zulänglich erkant werden können/ so wird doch auff eine gäntzliche *Separation* oder Scheidung geschlossen/ iedoch dem widerwärtigen Theile die Unkosten zuerkant/ wie also die Herren Jenenser erkant. *vid. Lynckeri Decis. 482.*

XXXII.

XXXII. Ob/ und wenn in Causa possessorii summarissimi die Appellatio statt habe.

In *Possessione momentanea*, da man wegen seiner gegenwärtigen rechtlichen *Possession* behörige Bescheinigung geführet / welches auch 2. summarische / oder 1. eydlicher Zeuge seyn kan / ist der *Possessor* zu schützen / und soll ordentlich auch keine Läuterung wider dergleichen Abschied oder Urthel angenommen werden / weil der vermeyntlich *gravir*te Theil sein irgend habendes Recht in *Possessorio Ordinario* oder *Petitorio* ausführen kan / und der *Possessor* inzwischen in Ruhe gelassen werden soll. Da nun keine Läuterung ordentlich anzunehmen / so soll vielweniger eine *Appellation* in ermeldtem *Possessorio summarissimo* statt haben. Wann aber einer in einer unrichtigen *Possession* wolte geschützet / und ein anderer zu seinen unersetzlichen Schaden wider *evidentes* Recht ins *Petitorium* gewiesen werden / ingleichen wenn *Causa Possessionis* mit der *Causa Proprietatis* verknüpfft ist / *e. g.* in Zoll fordern / da einer solchen *pretendi*ren und die *Possession* vorwenden / der *Judex* aber dieselbe aberkennen wolte / wird die *Appellatio* zugestanden / weil der Schade mit grossen Unkosten und Zeitverlust kaum könne im *Petitorio* ersetzet werden.

XXXIII.

XXXIII. Wie die Weibs-Personen/ so ihre Leibes-Frucht zum Tode verwahrlosen/ zu bestraffen.

Die Weibes-Personen pflegen ihre in Unehren öffters erzeugte Kinder/ der zeitlichen Schande zu entfliehen/ auff dreyerley Art vom Leben zu bringen/ erstlich da sie denenselben bey der Geburt mörderisch das Leben auf mancherley Art nehmen/ hernach da sie solche ihre Leibes-Frucht/ wenn sich das Leben geäußert/ durch gewaltige Artzney-Mittel/ oder durch andere gewaltsame Bezeigung gegen die Frucht im Mutterleibe abtreiben/ und drittens/ wann sie so wol bey der Schwangerschafft/ als bey der Geburt/ solche Verwahrlosung brauchen / darauff der Tod des Kindes zu folgen pfleget. Die ersten zwey Arten/ weil sie *dolose* geschehen/ pflegen gemeiniglich die Todes-Straffe zu bringen/ die dritte aber/ weil sie nicht aus Fürsatz noch mit Willen das Kind umzubringen geschicht/ als nemlich wenn sie die Schwangerschafft verschweiget/ bey der Geburt mit unvorsichtiger Lösung der Schnur verfähret/ oder sonst bey der Schwangerschafft und Geburt unvorsichtig/ thöricht und ungebührlich sich bezeiget / doch aber dadurch dem Kinde den Tod zuziehet/ so wird sie zwar mit der Lebens-Straffe verschonet/ doch aber nach Befindung der Umstände entweder zur Staupe geschlagen/ oder doch des Landes

ewig

ewig verwiesen; weiln die Todes-Straffe bey begangenem Morde nur alsdann pfleget auffer-leget zu werden/ wenn solche mit Vorsatz geschehen/ die Verwahrlosung aber wird in der Lebens-Straffe dem Vorsatze nicht gleich geachtet/ *l. in lege Cornelia ubi Glossa & Doctores ad d. l. Cornel. de Sicar.* Wie denn die *Fustigation* oder Landes-Verweisung denen/ welche ohne Vorsatz des Mordes/ als mit Weg-setzung oder Brauchung einer ungebührl. *Medicin*, aus Unverstand und ungefährlicher Weise den Tod verursachen. Es scheinet aber diesen zuwider zu seyn *l. quoniam multa C. ad leg. Jul. de vi publ.* darinnen enthalten/ daß der/ so eine ungebührliche Sache vornimmt/ sich alles dessen schuldig machet/ welches wider seinen Willen aus solcher Sachen entstehet/ und also auch was aus dem auff solche Art beforderten Tode folget; aber solches ist nur wahr/ wenn eine Person/ so etwas thut/ einen bösen Vorsatz oder Boßheit in solcher Sache heget/ und wenn etwas aus der That nothwendig nicht aber zufälliger Weise folget: deñ was nur zufälliger weise aus einer That folget/ als eine entfernte Würckũg dem Thäter nicht zugerechnet wird. *Covarr. ad Clem. V. de homic. secund. part. relect. in §. 1. sub n. 2.* also in dem *Casu*, da eine Gebährerin die Geburt verheelet/ u. das Kind nicht in acht nimt/ so giebt sie Ursache zum Kinder-Mord/ iedoch folget der Todt nicht unmittelbar aus sothaner Verheelung und Vernachläßigung/ sondern

viel-

vielmehr aus andern Zufällen / als des Kindes Blutstürtzung / Kälte und dergleichen / dahero wird sie nicht haupsächlich wegen des Kindes Tod / sondern ihrer Nachläßigkeit grossen Schuld halber / die einen solchen Tod verursachet / gestraffet.

XXXIV. Ob es erlaubet / vor sich eine Wasser-Mühle in einem öffentlichen oder gemeinen Flusse zu bauen?

Die Rechts-Gelehrten theilen sich hier in zweyerley Hauffen; einige halten es mit *Carpzovio p. 2. Const. 4. Def. 20.* welcher der Meynung ist / es wäre in diesen Landen die Gewonheit / daß niemanden / auch auff seinen eigenen Grund und Boden ohne sonderbare Einwilligung der Obrigkeit erlaubet sey eine Mühle zu bauen. Andere hingegen *statui*ren mit *Zieglero*, welcher in *Juribus Maj. lib. 2. c. 15. à §. 32. usque ad finem* davon handelt / daß allerdings einem *privato* so wohl in seinem Eigenthume / als auch in einem gemeinen Flusse zukomme / eine Mühle zu bauen; Weil in dem Röm. Reich kein Gesetz noch Satzung verhanden / welche verböte / daß man nicht der natürl. Freyheit sich bedienen und eine dergleichen Mühle auffbauen könte / wiewohl einige den Mühlen-Bau eines *privati* an einem gemeinen Flusse deswegen nicht einräumen wollen / weiln die Flüsse heutiges Tages zu denen *Regal*ien gehöreten / und die alle Nutzbarkeit aus

denen

denen Flüssen herrührend/ dem Fürsten zustünden: aber dieses wird billich von andern widersprochen/ es wäre denn ein öffentl. Gesetz da/ dadurch der Fürste verbeut/ daß niemand ohne seinen Willen oder Erlaubniß eine Mühle bauete. Und wenn auch eine sothane neue Mühle denen Fürstl. Schaden zufügen solte/ wird solcher Bau billich inhibiret. Außer diesen ist iedweedem *per l. 8. l. 9. C. de Servit.* in seinem fundo oder Eigenthume einen Mühlen-Bau zuführen erlaubet/ ja auch in öffentlichen Flüssen ist einem *privato* zu bauen erlaubet/ saget *Ulpianus in l. 24. pr. ff. de damn. infect.* dahero einem eine Mühle darinnen auch ohne erlangte *permission* zu bauen die *Doctores statuiren Roland à Valle, Schrader, Sixtin. Goswin ab Espach not. ad Carpzov. d. Def. II. p. 2. Constit. 4.* Wiewohl andere diesen widersprechen. Einige wollen solche Macht Mühlen zu bauen alleine den Fürsten/ und denen/ welche die Landes-Hoheit haben/ zuschreiben/ und zun *Regalien* ziehen/ aber dergleichen Gesetz ist nirgends zu sehen/ sondern solche Freyheit ist also *fundi*ret/ daß sie auch nicht durch die längste Zeit/ ja durch keine undenckliche *praescription* kan benommen werden: denn diejenigen Dinge/ so im freyen Willen bestehen/ werden durch keine Zeit auffgehoben/ es wäre denn/ daß einer auf eines andern geschehenes Verbot davon abgeschrecket würde; dahero ist iedem erlaubet/ auff seinen Boden in dem anstossenden Fluße eine

Mühle zu bauen/ wenn nur der Gebrauch des Flusses dadurch nicht verschlimmert wird. Nach *Ziegleri* Meynung ist auch erlaubet auffm Flusse eine Mühle zu bauen/ ob schon ein Nachbar dergleichen allbereit an solchem Wasser habe/ gestalt denn dieser es auch nicht verwehren könne/ ob er gleich Schaden davon hätte/ *Ziegler. d. l. §. 39.* Denn ob er gleich etwas dessen verliere/ dessen er sich vorher gebrauchet/ dieweilen er sich doch aber dessen aus anderer Gedult und Gutthat gebrauchet wird/ nicht davor gehalten/ daß es ein Schade sey; doch pfleget man dahin zu sehen/ daß sie einander nicht zu nahe bauen/ und einander das Getrieb hindern/ oder das Wasser hemmen/ *Leyser. in Jure Georgico lib. 3. c. 15. §. 75.* Doch wird obbemeldte natürliche Befügniß beschrencket/ erstlich wann der öffentliche Gebrauch des Flusses dadurch verschlimmert wird; und sonderlich die Schiffarth Hinderniß leidet/ *Ziegler. d. l. §. 41.* 2. So muß dergleichen Mühlen-Bau nicht zu eines andern *æmulation* geschehen/ daß mans einem andern zum Possen oder Schaden thun wolte. 3. muß dergleichen Mühlen-Bau nicht geschehen/ wenn durch Gesetze oder Gewonheit ein anders eingeführet ist; und daß dergleichen Gewonheit in Chur-Sachsen sich nicht befinde/ *disputi*ret Herr *Ziegler. d. l. §. 44. seqq.* wider *Carpzov. vid. pluribus d. Dn. Leys. in jure Georgico l. 3. C. 15. per totum; vid. & Florini* Rechts-verständigen Hauß-Vater/ welcher a-

ber

der ohne Zweiffel nach seines Landes Gewohnheit von Ziegleri Meynung wegen der natürlichen Freyheit zu bauen abgehet.

XXXV. Wem die Bergwercke eines Landes gehören?

Es ist zwar iedweder Privatus ein Herr derjenigen Dinge / so unter und über der Erden sind in seinem Eigenthume; aber die Metallen oder Bergwercke sind ausgenommen / als welche nicht der Privat-Personen / auch nicht wann sie in einem Lehn-Grunde entdecket worden / ob gleich der Vasall mit allen Lehns-Nutzbarkeiten beliehen wäre / sondern sie gehören zu denen hohen Regalien / und sind desjenigen eigen / so die Landes-Ober-Herrschafft oder Superiorit. territor. in solchem Orte hat / und solches ist nicht allein von Gold oder Silber / sondern von allen Metallen zu sagen. In dem Röm. Reiche teutscher Nation haben schon die Käyser zu der Carolinger und Ottonen Zeiten sich die Bergwercke zugeschrieben / welches aus dem *Capitulari* Caroli Magni ex edit. Steph. Baluzii, ingleichen aus dem Theilungs-Brieffe / so Käyser Ludovicus pius anno Chr. 812 gemachet; in Sachsen aber hat Käyser Otto im zehenden Seculo zu erst die Gold- und Silber-Minen erfunden / wie Sigeb. Gembl. in Chron. ad ann. 768 apud Pistor. erweiset; Es habe nemlich Otto zu-

erst zu Goßlar in Sachsen die Silbergruben erfunden; Deutlicher hat sich Käyser Heinrich der VI das Metallrecht in Teutschland zugeeignet/ da er beym Goldasto Const. Imper. Tom. III, fol. 362 an die Bischöffe zu Minden/ Paderborn und Osnabrug schreibet: Weil alle Silber-Bergwercke zu denen Rechten des Reichs gehören/ und zu denen Käyserlichen Regalien gerechnet werden/ so ist kein Zweiffel/ daß diejenigen/ so unlängst in dem Bisthum Minden erfunden seyn sollen/ zu unsern Einkommen gäntzlich gehören: Dahero sich niemand eines Rechts darinnen anmassen sol/ er habe denn solches von uns erlanget; Wiewol der ermeldte Käyser nur einen Drittheil davon behalten/ die übrigen zwey Theil aber dem ermeldten Bischof zu Minden übergeben hat. Nachgehends ist dieses Recht/ die Einkünffte der Bergwercke in den Käyserl. Schatz zu bringen/ durch Freygebigkeit der Käyser an die Fürsten und Stände des Reichs/ ja auch an einige Clöster gekommen/ wie ausser der angeführten Constitution Käysers Henrici VI auch aus vielen alten Uhrkunden zu erweisen. Also hat im Jahr 1157 Käyser Friedrich I, ein Vater vorbemelten Käysers Henrici VI, dem Kloster Walckenried den vierten Theil des Rammelbergs bey Goßlar verliehen/ mit der Freyheit ihre Handlung mit andern Reichs-Unterthanen zu treiben/ wie Heinrich Eckstein in Chronico Walckenridensi bezeuget; So

hat

hat auch Käyser Phil. II. diejenigen Privilegien/ womit Käyser Ludovicus und Otto den Ertz-Bischoff zu Saltzburg wegen der Bergwercke Nutzung begnadet/ bestätiget. So hat auch obbemelter Käyser Friedrich II solch Recht denen Hertzogen von Bayern/Lüneburg/Pfaltzgrafen beym Rhein und Bischoffe zu Meissen ertheilet. Nichtweniger hat Käyser Carolus IV. in A.B. allen geist- und weltl. Fürsten das Metall-Regale entweder von neuem verliehen/ oder denen so schon damit begnadiget worden/ oder in beständiger possess sich befunden/ bestätiget; Dahero diejenigē gewaltig irren/ welche nach Anleitung des alten Römischen Rechts vorgeben: Einem Fürsten käme nur der Zehend von sothanen Metall-Einkünfften zu/der würckl. Nutz aber gehöre vor die Grunds-Herren/ wie solche Ziegle rus de Jur. Maj. p. 1142 refutiret. Nicht alleine aber stehet denen Fürsten oder Ober-Landes-Herren zu das Metall/ so in Bergen und unter der Erden ist/ sondern auch so in Flüssen und Bächen im Sande gefunden wird/ wiewol von einigen Fürsten dieses an die Unterthanen schlechter Dinge überlassen wird/ wie also der Churfürst zu Pfaltz Philipp Wilhelm de anno 1687 in einer eigenen Concession gethan. So wird auch in der Frantzös. Provintz Dauphine allen Unterthanen zugelassen/ das Gold im Sande des Rhone-Flusses zu suchen. Zwar ist nicht zu läugnen/ daß das Metall-Recht als ein Stück des Grun-

des und Bodens nach dem Völcker-Rechte dem privat-Eigenthums-Herrn zustehe / aber es ist nichts ungewöhnliches / daß die Fürsten dasjenige / was dem Völcker-Rechte zugeschrieben wird / beschrencken / oder gar verbieten / so daß es dem Völcker-Rechte nicht mehr zu zugehören scheine / schreibet Ziegler d. l. p. 1143. Ob nun wohl die Fürsten sothaner Metall Recht und Nutzen denen *Privat*-Personen verleihen / so bleibet doch allezeit dem Fürsten die Ober-Herrschafft / so daß er Art und Weise vorschreibe / nach welcher sothaner Nutzen zu üben; dannenhero Berg-Ordnungen und Berg-Aemter / so das *Directorium* führen / geordnet werden / welches alles des Fürsten Hoheit zur Gnüge anzeiget; wie denn ihm auch das Zehend-Recht u. der Schlege-Schatz / wie er genennet wird / vorbehalten und von denen Gewercken abgeführet wird.

XXXVI. Was ein Frey-Lehn / oder Feudum Francum sey?

Nachdem das Lehen (welches eine Verleihung eines gewissen Grund-Stückes oder unbeweglichen Dinges ist / durch Gnade eines Herrn / solches unter Bedingung der Treu und Gehorsams zu gebrauchen) mancherley Abtheilungen hat / als da es in ein Adeliches und unadeliches / männliches und weibliches / geistliches und

und weltliches/ in ein altes und neues/ in ein eigentliches und uneigentliches / und so weiter / eingetheilet wird / wie denn in Unterscheidung oder Eintheilung der Lehen die Lehn-Rechts-Gelehrten sehr unterschiedlich seyn/ in dem einige fünff Arten / *Duar. l. 4.* Andere zehen/ *Ant. Cont. in methodo Jur. Feud. C. 3.* andere zwantzig/ *Rebuff. in Arbit. Feud.* noch andere aber hundert und zehen Arten der Lehen zehlen/ *Joh. Thom de Marin. de general. & qualit. Feud. in proœm.* Aber es können alle Lehns-Arten mit Fug in diese zwey Classen gesetzet werden/ daß nehmlich iedes Lehen entweder ein eigentliches oder uneigentliches sey. Denn unter diese beyde können alle übrige Lehen gerechnet werden. Ein eigentlich Lehen ist nun dasjenige/ darinnen nirgend von denen gemeinen Reguln des Lehn-Rechts abgegangen wird/ *1. Feud. 7. & 2. Feud. 2.* Es gehöret aber vielerley zu der eigentlichen Natur eines Lehens/ nemlich daß sothanes Lehens halber das Eyd der Treue geleistet werde. *2. Feud. 3. in fin.* ferner daß der Erbe des Vasallen innerhalb eines Jahres/ oder auch der Vasall nach dem Tode des Herrn die Verneuerung der Lehen suchen müsse / *2. Feud. 24.* daß nur alleine Manns-Personen erben/ *1. Feud. 8. §. 2.* daß sie persönlich Dienste leisten/ und zwar ungemessene/ *11. Feud. 23.* daß dem Lehn-Manne ohne seine Verschuldung das Lehen nicht könne genommen werden/ *1. Feud. 21.* und endlich/ daß es nur in

unbeweglichen Dingen bestehe/als in Land-Gütern/oder in solchen/die um politischer Ursachen halber zu unbeweglichen Dingen gerechnet werden; dahin gehöret die Gerichtsbarkeit/ welche mit dem Land-Gute oder Grund-Stücke vereiniget ist/und also zugleich zum Lehen kan gegeben werden. Also wird nun das eigentliche Lehen in *regard* der Würckung/ oder der überkommenden Person/ in das edle und unedle/ so auch das Bürger- und Bauer-Lehn genennet wird. In Betrachtung der Form ist das eigentliche Lehen ein Lehen durch den Vertrag/(*ex pacto & providentiâ*) welchem das Erb-Lehen entgegen gesetzt wird; Ferner ist solches wegen der Erlangung entweder ein altes oder neues Lehen; in *Consideration* des überkommenden Theils ist ein eigentlich Lehen ein männliches/ welchem das weibliche entgegen gesetzet wird.

Die uneigentlichen Lehen aber (*feuda impropria*) sind auch unterschiedlicher Arten; als das rechte Erb-Lehen/ so auch ein eigenthümliches Lehen-Gut heisset/ das vor sich und allerseits Erben ertheilet worden/darinnen wie in *allodial*-Sachen geerbet wird/ so daß es an iedweden Orten auch an einen auswärtigen fället; und diesem wird das Vertrags-Lehen (*ex pacto seu providentia*) entgegen gesetzet.

Zu sothanen uneigentlichen Lehen ist auch zu rechnen das freye Lehen oder *Feudum Francum*, wel-

welches also von dem Erb-Lehen unterschieden ist/ daß gleich wie dieses an alle männliche Erben/ sie mögen in *linea recta* oder *collaterali*, in gleicher oder qveer-Linie sich befinden/ iedoch mit Leistung der Lehens-Dienste und Behaltung der andern Lehens-Eigenschafften gehet/ also dieses freye Lehen keine Dienste im geringsten thut/ iedoch sonsten die Lehens-Eigenschafften u. Natur behält; *Struv. Cap.4. §. 9.* Woher aber hat das Wort *Franc*, welches so viel als frey heisset/ u. ein Volcks-Nahme geworden/ und einige Teutsche Völcker die Francken benahmet worden/ diesen Ursprung? Als Käyser *Valentinianus* einige Völcker/ welche die *Alaner* genennet wurden/ nicht überwinden konte/ hat er ausschreiben lassen/ daß welche dieselben Völcker überwinden würdẽ/ 10 Jahr von allen Beschwerden frey seyn solten/ dannenhero haben sich die Teutschen solcher Ehre fähig machen wollen/ und solche Völcker tapffer überwunden/ dahero sie auch den Nahmen der Francken überkomen; Weil nun aber ein solcher frey Lehns-Besitzer von den Diensten andrer Lehn-Güter frey sey/ so kan ihm auch nicht wegen Unterlaßung und Abschlagung der Lehns-Dienste des Lehens beraubet werden. Daß aber ein Lehn ein freyes Lehn sey/ wird erfordert/ daß in den Lehn-Briefen ausdrücklich enthalten sey/ daß das Lehen ohne Dienste verliehen sey; dergleichen *Schneidewin. de feud. p.1. n.53* gesehen zu haben darthut/

da gestanden: und dörffen uns davor keine Dienste leisten/ wie deñ ihre Eltern davor unsern Vorfahren auch keine Dienste gethan oder geleistet haben; Denn wenn dergleichen nicht ausdrücklich gesetzet/ so wird es vor ein ordentlich *Feudum* gehalten/ womit einer beliehen/ dergleichen Lehn sind die freye Ritter-Lehn in Francken/ wie auch die meisten Lehn/ so Bürgern verliehen worden/ davon sie denen Lehns-Herren keinen Dienst zu leisten schuldig sind; davon *Ludwell. Synops. Feud. l. 4. & autor ab eo allegatus.*

XXXVII. Von dem Rechte derer/ so Geld zur Handlung in ein Schiff geben/ oder Fœnore nautico.

Es ist sehr gebräuchlich/ daß man Geld oder Güter Handlung damit über See zu treiben/ in Schiffe gebe/ wie also in die Spanische *Gallionen* von unterschiedlicher Nationen Kauff- und andern vermögenden Leuten/ ingleichen von wohlhabenden Klöstern Geld und Güter übergeben werden/ um Handel damit in *America* zu treiben/ und so denn das *Capital* nebst *lucro* nach Abzug der *impensen* davon wieder zu erstatten: Ist also der so genante Schiff-Gewinn (*Fœnus nauticum*) eine Erwerbung/ so man mit dem Gelde machet/ welches man in Schiffen über Wasser schicket/ welches der Gläubiger wegen übernomener Gefahr seines über See gesandten

ten Geldes bekommt. Daß aber solcher Gewinn / wie er mit dem Schiff-Mann oder *Debitore* verglichen/ recht sey/ ist den göttlichen/ natürl. und weltlichen Rechten gemäß/ indem ein solcher Gewinn nicht ein verbotener Wucher/ sondern einige Vergeltung der Gefahr/welche der Gläubiger wider die Natur des geliehenen *mutui* auf sich nimmet : denn in *mutuo* hat der *Debitor* alle Gefahr des geliehenen über sich/ hier aber behält solche der *Creditor*, so daß wenn das Geld oder die Güter auff dem gefährl. Element/ dem Wasser / durch allerhand Gefahr zu Schaden kämen/ solchen Verlust der *Creditor*, nicht aber der *debitor* oder *nauta* tragen müste. Es wird zwar im Gegentheil der *Canon lib. 5. Decret. tit. 18. de usur. c. 19.* angeführet ; aber wenn er nach Meynung *Fachinæi l. 2. Controv. jur. c. 48.* ingleichen *Hordlederi* und *Zinzenlingi ad l. periculi pretium 5. de nat. fœn.* und *Stypm. p. 4. Jur. Mer. c. 2. n. 281. & seqq. emendi*ret wird/ so ist er dem Schiffs-Gewinne nicht zuwider/und heist: Wer einem Schiffenden oder nach der Messe Reisenden eine gewisse Summa Geldes leihet/ und nimet über das Capital etwas Zinse deswegen / weil er die Gefahr über sich nehmen müssen/ ist vor keinen Wucherer zu halten; dahero saget *Heigius part. 2. qu. 1. n. 137.* man könne sich wegen des Schiff-Profits nach *Canoni*schem Rechte mit einem einlassen : Nach der Autorität des bürgerlichen Röm. Rechts *tot. tit. Dig. &*

Cod.

Cod. de naut. Fœnore und derer Rechts-Gelehrten ist es eine ausgemachte Sache; Wie hoch aber dieses Schiffs-*Interesse* seyn solle/ ist in denen alten Gesetzen nicht verordnet/weiln solche wegen kleiner oder grosser Reise-Gefahr erhöhet oder gemindert werden können/ wie solches von der Griechen Rechten *Salmasius l. 5. de modo usur. p. 188. 218.* und anderswo bezeuget. Aber Käyser *Justinianus* hat solche im Römischen Reiche auff hundert eingeschrencket/ *l. Ult. Cod. de Usur.* daß vor hundert monatlich 1/ und also 12 das gantze Jahr gegeben würden/ welches also bey dem *trajectitia pecunia* oder über Meer geschickten Gelde der rechtmässige Wucher oder Zinß heisset; Wiewohl solches nachgehends in *novellis 106. & 110* abgeschaffet worden zu seyn von *Salmasio d. l. c. 9 statuiret* wird. So stehet es zu ietzigen Zeiten nach *Loccen.* Urtheil *de jur. mar. l. 2. c. 6. §. 5* in der *Contrahiren*den Willen/wie hoch sie solchen Zinß jährlich setzen wollen/ doch muß hier die Billichkeit beobachtet werden/ so daß der verglichene Zinß der gefährlichen oder weiten Reise gleich gesetzet werde; Wegen sothanen zur See-Handlung eingelegten Geldes und Zinses pfleget auff unterschiedliche Art von dem *debitore* oder *receptore* unter Beding der glücklichen Reise/ entweder durch blossen mündlichen *Contract*, oder durch eine Handschrifft/ oder durch Pfänder/ oder Hypothecken/ oder durch Verpfän-

pfändung der zurück gebrachten Waaren dem Gläubiger Versicherung geschehen. Es kan aber ein Schiffer das Schiff nicht nach eigenem Gutbefinden wegen Einnehmung solchen Zinß-Geldes oder Waaren verpfänden oder verpflichten/ sondern es muß mit Genehmhaltung der Herren des Schiffes oder derer gevollmächtigten *Exercitorum* / außer was seinen im Schiff habenden Antheil anlanget/ geschehen: u. so gehet auch die letztere auf der Reise bey entstandener Noth auffgenommene Geld-Post in *Concursu* denen andern vor/ weil dadurch das Schiff seine Reise hat befördern und in *salvum* gebracht werden können; wenn aber einer nicht dem Schiffer/ sondern dem im Schiffe fahrenden Kauff-Manne bey Verpfändung seiner im Schiffe habenden Waaren geliehen/ so erlangen sie ihre Forderung nicht nach der Zeit/ sondern zugleich. Weñ aber der Schiffer das Schiff ohne Noth mit dem *fænere nautico* beschweret/ so ist er *ex damno dato* denen Schiff-Herren verbunden; *secund. Statut. Hanseat*; wann nun das Schiff/ so dergleichen Handlungs-Geld oder *fænus nauticum* in sich hat/ ohne Schuld des Schiffers verlohren gehet/ so gehet der Schade des Geldes über den *creditorem* von dem Tage an/ da man das Schiff ablauffen zu lassen schlüßig worden ist/ *l. 3. D. h. t.* aber ohne diesen Vergleich/ oder wenn der Schiffer nach eignem Gutdüncken abgesegelt/ und dadurch Schaden gelitten/

muß

muß der *Debitor* oder Schiffer den Schaden tragen/ *l.4.C.tut.* nicht alleine aber wañ der Schiffer zur verglichenen Zeit nicht abfähret/ sondern auch wenn er einen andern Weg nimmt / muß er bey entstandenem Schaden das eingelegte Geld bezahlen/ es wäre denn daß er so wohl die Zeit als des Weges halber vom *Creditore* Vollmacht erhalten. Wenn aber der Schiffer in das Schiff ungebührliche Waaren genommen / und solche an einen andern Ort / als wohin der *Creditor* des *pecuniæ trajectitiæ* die Reise-Gefahr auff sich genommen/ führete / solche mit grössern Nutzen daselbst zu verkauffen / und daselbst die Waare oder das Schiff ihme *confisciret* würde / da ist die Gefahr nicht des *Creditoris*, sondern des *Debitoris* oder Schiffers/ weil er nicht durch Ungewitter/ Sturm oder durch Raub zur See/ sondern aus Verwegenheit und ungebührlichem Geitz das Schiff verlohren / *l. 3. c. de naut. fæn.* Es pfleget auch zuweilen eine Straffe gesetzet zu werden/ wenn das *pecunia trajectitia* oder zur Schiff-Handlung eingelegte Geld über die gesetzte Zeit nicht gezahlet werde / auch wann der *Debitor* gestorben und die Erbschafft liegend ist / *l. 9. D. de naut. fæn.* doch kan solche Straffe nicht gefordert werden / wann der *Creditor* selbst in *mora* gewesen/ sein Geld anzunehmen. *l. 8. D. eod.*

Wenn nun das Schiff wieder behalten nach Hause gekommen / so werden dem Kauff-

Mann

Mann oder Schiffer als *Debitori* zwantzig Tage angeraumet die Wahren zu verkauffen und Geld zu marcken/ daß er damit das geborgte Capital und Zinsen abführen könne / und wañ das Geld so dann länger beym *Debitore* bleibet/ so darff ers von solcher Zeit an nicht nach Art des *fœnoris nautici*, sondern mit ordentlichen Zinsen verintereßiren / weil alsdenn der *Creditor* keine Gefahr mehr hat / wie er zuvor hatte/ *l. 4. l. 6. D. de naut. fœn. vid. Joh. Locc. de Jur. Marit. l. 2. c. 6.*

Die andere Abtheilung aus dem Jure Publico oder Staats-Rechte des Römisch-Teutschen Reichs.

VII. Woraus das Jus Publicum bestehe?

Es hat zwar der Käyser Justinianus in §. 4. tit. 1. lib. 1. Institut. das Jus Civile Romanum in publicum und privatum abgetheilet/ wie deñ auch das erstere nicht zwar in denen Institutis, sondern in denen zwey letzten Büchern der Pandecten / ingl. in dem ersten und drey letzten Büchern des Codicis enthalten ist; deñoch aber so sind diese zwey Rechts-

Arten/sonderlich was ietzigen Zustand des Römischen Teutschen Reichs anlanget/wesentlich von einander unterschieden/ indem das Jus publ. oder Staats-Recht des Röm. Teutschen Reichs von solchen Dingen rechtlich urtheilet/ die zum Staat des gemeinen Wesens gehören/ und aus denen Fundamental-Gesetzen des Römischen Teutschen Reichs/ neml. der güldenen Bulle/ Käyserl. u. Kön. Capitulationen/ dem Osnabrügischen Frieden-Schlusse/ denen Reichs-Constitutionen und Abschieden/ dem Paßauischen Religions- wie auch dem Profan- oder Land-Frieden/ nicht aber aus denen Röm. Civil-Rechten/ oder dessen Auslegern/ Bartolo, Baldo und andern/ müssen hergenommen werden; da hingegen das bürgerl. oder Privat-Recht aus dem Röm. ingl. aus dem Provincial-Rechte/ so ein Fürst oder Reichs-Stand nach Gutbefinden machet/ ingl. denen Gewonheiten iedes Orts bestehet/ und die Rechts-Sachen der Unterthanen abhandelt und tractiret. Wiefern aber so wohl das publicum und Civile jus mit dem natürl. u. Völcker-Rechte eine Verwandschafft habe/ ist im ersten Præsent p. 70. seq. gemeldet worden.

VIII.

VIII. Ob solches vor Juristen allein gehöre?

Es ist eine Frage unter denen Gelehrten vor/ wem eigentlich das Jus publicum zu tractiren gehöre? die Herren Juristen wollen sich solches allein vindiciren/ weiln sie nemlich nur allein der Gesetze Eigenschafft/ Ursachen/ und rationes zu beurtheilen wüsten; Wie davon Dn. D. Schwendendörffer in notis ad Eckolti Comment. ad Pand. zu lesen/ dannenhero einige und unter denen Dn. Rhetius in Institut. J. publ. p. 4 die Wissenschafft des Teutschen Reichs Staats-Rechts in die Historische/ practische/ und wahre oder tüchtige eintheilen/ die erstere stehen sie einem Historico und Philosopho gerne zu/ indem solche eine bloße Wissenschafft der Sachen haben/ und die Gesetze eines Staats als eine Geschicht/ nicht aber derer Krafft und Ursachen verstehen; Die andere Art legen sie dem jenigen zu/ die in Verrichtung der Staats-Händel einige Wissenschafft dererselben sich erworbē/ aber gründlich solche zu tractiren u. Raisons davon zugeben nicht gelernet haben; Die wahre und tüchtige Wissenschafft aber verstünden alleine die Juristen/ als welche der Gesetze und die darbey

fürlauffenden Händel/Ursachen/raisons und Krafft erkundigen/ und solche auff die affairen appliciren könten. Die Philosophi und Historici sagen/ es komme ihnen mit jenen zugleich/wo nicht alleine/ die tractirung des Juris publici zu/weilen diese disciplin nicht nur das Römisch-Teutsche Reich nach seinen Legibus publicis, sondern auch in seinem Geographischen und Historischen Zustande betrachtet/ indem es dessen Gelegenheit/ Länder und Gebiete / ferner dessen Ursprung/ Veränderung Fata, Ab- und Zunahme/ vorige und ietzige Gräntzen/Staats-Absichten u. dergleichen abhandelt/ welche den wichtigsten Theil des juris publici ausmachen/ zu deme auch die Beurtheilung derer fürkommenden publiquen affairen und Reichs-Händel mehr nach hergebrachter Gewonheit u. Anführung der Reichs-Observanz, als in genauer Erklärung derer Rechts-Gründe u. dessen subtilitäten geschehen müsse/ zudem so werden diejenigen Rechts-Gründe und ratiocinirung in Beurtheilung derer Reichs-affairen und applicirung der publiquen Gesetze auff die vorfallenden Reichs-Händel nicht aus dem Jure Civili, sondern aus dem natürl. und Völcker-Rechte hergeholet/ welches als ein Stück der philo-

sophiæ

sophiæ practicæ nicht nur vor Juristen/ sondern auch für philosophos und Moralisten/ ingl. auch vor Historicos gehöret/ dahero sie auch die Wissenschafft der Lehre des Juris publici lieber Notitiam Reipublicæ Romanæ Germanicæ benahmen wollen/ darinnen so wohl die Geographische/ als historische/ politische und Juristische Lehre von dem Römisch-Teutschen Reiche enthalten ist/ wie also Bœcler solche Disciplin unter solchen Nahmen in Druck gegeben/ u. er so wohl als Hr. Jacob Thomasius, Kirchmajerus, Rachelius, Pufendorffius, Oldenburgerus, Conringius und andere mehr solche als Philosophi und historici ex professo tractiret haben; daß es also ein blosser Wort-Streit zu seyn scheinet/ wenn man fraget: Ob denen Juristen allein/ oder aber denē Philosophis u. historicis solche disciplin zu tractiren zukomme? denn wenn ich einen Juristen also nehme/ der nur ein legiste ist/ und weder die morale noch auch die politic, Historie, und Geographie verstehet/ so ist er nicht capable das Jus publ. zu tractiren/ und in diesem Verstande g hōret es nicht vor Juristen/ gestalten diese Disciplin nicht nach dem Jure Civili, sondern nach der observanz, ingleichen nach dem Grunde des

natürlichen und Völcker-Rechtes will tractiret und interpretiret seyn; dannenhero auch diejenigen/ so solche mit vieler allegirung und applicirung der Römischen Civil-Rechte erklären wollen/ die Sache nur verschlimmert und sich prostituiret haben; hingegen wenn ein Jurist die obbemeldten requisita mit hat/ ist nicht zu zweiffeln/ daß es wo nicht mehr doch so wohl vor ihn/ als vor andere gehöre/ wie denn dahero auff einigen Universitäten sothaner Wissenschafft professio publico denen JCtis überlassen wird.

IX. Ob das Jus publicum auff Academien solle gelehret und getrieben werden?

Einige wollen/ daß solches als eine zu gefährlicher Folge leicht gereichende Sache unterlassen werden solle/ wellen zumahlen von der potestät des Imperatoris oder Principis und andern publiquen affairen zu judiciren einem Unterthanen nicht zukomme. Nun ist zwar nicht zu leugnen/ daß durch unvorsichtiges und allzukühnes disputiren viel Unheil könne gestifftet werden/ wie dessen der sogenante Hyppolitus à Lapide in seinem gefährlichen Buche de ratione Status Imp. Germ. ingleichen der verstellte Monzambano ein Exempel geben/ deren jener wider des Reichs Ober-Haupt den Käyser/ dieser von der Form des ietzigen Röm. Reichs gar gefärliche Meynun-

nungen führet. Denn nachdem unser Röm. Reich ein solcher politischer Cörper ist/der durch viele widerwärtige und unglückliche Begebnisse und Fata zu gegenwärtiger Form gelanget/ so muß man auch darinnen in allem nicht eine regularität suchen/und wenn man solche ungleiche und unrichtige Gestalt bemercket/solches nicht ausschreyen/ sondern es wie ein behutsamer und kluger Medicus machen/ der wenn er bey seinen Patienten eine übel-beruffene Kranckheit antrifft/solche vielmehr zu heilen/als unter die Leute zu des Patienten Schaden zu bringen suchen; dannenhero Bœclerus zu rühmen / daß wann er von einer bedencklichen und einem oder andern Theile nachtheiligen Frage zu reden kommet/ er damit an sich hält/ weiln die leges selbst davon schweigen. Ist dahero so wohl Klugheit und Verstand in Beurtheilung derer ins Jus Publicum gehörigen Materien zu gebrauchen/aus diesen Ursachen ist auff unterschiedlichen Teutschen Universitäten kein öffentlicher Professor J. Publ. bestellet/damit man nemlich destoweniger Gelegenheit haben möge von solchen Sachen zu disputiren und zu schreiben/ wiewohl es auch an sich selbst nichts verbotenes ist frey auff Universitäten davon zu disputiren und zu schreiben/ nur daß man sich in behörigen Schrancken halte/ und durch Defendirung gefährlicher Meynungen nicht Aergerniß gebe / oder etwas statuire/so wider die Gesetze und Ruhe des Staats

lauffe/ wie denn auch in dem Instrumento Pacis Osnabr. Art. V. §. 17. n. 54 heilsamlich versehen/ ne quisquam docendo, disputando, scribendo, consulendo uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Ubrigens scheinet die Distinction, die einige hier brauchen/ daß man wohl von Generalibus in J. P. disputiren und lehren/ die Specialia aber und arcana unberühret lassen solle/ schlecht fundiret/ von arcanis verbeut sichs ohnedem/ von öffentlichen Sachen aber kan man so wohl in genere als specie lehren und disputiren/ iedoch daß modestia gebrauchet/ und niemanden præjudiciret oder Ursache zu klagen gegeben werde.

X. Von denen höchsten Gerichten des Römischen Teutschen Reichs.

Dieser sind viere/ 1.) das Rothweilische Gericht/ 2.) die Austregæ, 3.) das Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar/ und 4.) der Käyserl. Reichs-Hoff-Rath.

Das Rothweilische Gericht ist eine Versammlung des Richters und der Beysitzer/ die im Nahmen und aus Befehl des Käysers über gewisse Landschafften Teutschlandes Recht sprechen. Man vermeynet/ es sey solches vom Käyser Conrado III 1146 angeordnet worden; daher hält man solches vor ein allein vom Käyser herrührendes Gerichte/ wiewohl heut zu Tage

ge einige Sachen allda vorfallen/welche erweisen/daß es alleinig vom Reich dependire/dergleichen Herr Mauritius de Judicio Rothweilensi auffgezeichnet/ dessen Bezirck und Befreyung beym Limnæo Lib. 9. Jur. Publ. C. 3, die Verordnungen aber beym Goldasto in denen Reichs-Satzungen p. 8 zu ersehen. Dabey hat der Graf von Sultz das Erb-Hof-Richter-Amt zu Lehn/ und der Rath daselbst sind Beysitzer oder Schöpffen. Es gehören aber unter dieses Gerichtes Jurisdiction der Oesterreichische/ Fränckische/ Schwäbische und Rheinische Kräyse/ wiewohl nicht gäntzl. Es verrichtet aber dasselbe die Gerichtsbarkeit über alle Personen u. Sachen/ bürgerliche und peinliche/ wiewohl dessen Autorität nach Auffrichtung des Käyserl. Kammer-Gerichts mercklich abgenommen und vor kein höchstes Gericht mehr zu achten/indem von dessen Bescheiden an das Kammer-Gericht oder Käyserl. Reichs-Hoff-Rath appelliret werden kan. Dahers viel hohe und niedere Standes-Personen (denn die Chur-Fürsten sind ohnedem davon exemt,) ja wohl particulare Reichs von Adel vor und nach Einführung des Käyserl. Kammer-Gerichts sich darwider privilegiren lassen / welche denn auch solches Orts/ ausser was Ehehafften (oder privilegirte Fälle) betrifft/ weder Recht geben noch nehmen / vid. Wehner. in observ. Pract. voc. Ehehafften. Ob man aber sagen könne: Es habe das Rothweilische

lische Gerichte mit dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rathe und Kammer-Gerichte concurrentem Jurisdictionem, wird geleugnet/ weil die zwey ermeldten höchsten Gerichte die Sachen von Rothweil avociren können/ welches der concurrentiæ zuwider ist. Die Execution wider einen Unterthanen wird dem Stande / darunter der Beklagte gehöret/ wider einem Stand oder einem andern Stande/oder wohl gar dem Circulo auffgetragen.

Die *Austregæ* sind Richter/ die durch Willkühr einiger Stände nach der Richtschnur der Fundamental-Gesetze darzu gesetzet sind/ daß sie einige Streitigkeiten in der ersten Instantz durch ihren rechtlichen Ausspruch entscheiden sollen. Den Ursprung der Austregen will man wiewohl nach Muthmassungen/ von dem grossen Interregno, welches auff Käysers Friderici II Zeiten erfolget ist/ herleiten. Hernach aber hat solche Käyser Maximilian. I. in Richtigkeit gebracht/ und auf den Zustand des Röm. Reichs gerichtet; solche werden aus beyder Partheyen willen oder ex compromisso über Civil-Sachen nach Anleitung der Gesetze zu urtheilen gesetzet/davon die Appellation an die Reichs-Kammer oder Käyserl. Reichs-Hoff-Rath gehet? daß solche aber gantz abgeschaffet wären / kan nicht gesaget werden ; über dieses sind auch die willkührlichen Austräge/ da man entweder durch einen Vertrag solche austrägliche Richter

ter in Vorrath bestimmet hat/und werden auch Stamm-Austräge genennet/ wenn sie ein gewiß Geschlechte angehen/wiewohl diese mehr in alten Zeiten als ietzo noch im Brauch; oder es sind blosse Willkühren und gleichen denen arbitriis, da ein paar streitige Theile aus blosser Einwilligung/ so offt es ihnen beliebet/und die Sachen es erfordern/sich solche Austregische Richter erwehlen/ und diese scheinen annoch am meisten im Brauche zu seyn. Denn es ist denen Chur-Fürsten/Fürsten/Graffen/Herren/unmittelbarem Adel/und etlichen Reichs-Städten/ welche Schwanemann in Processu Camer. l.1. C.7 verzeichnet/vergönnet/daß sie einander in gewissen Sachen nicht eben so bald vor denen höchsten Reichs-Gerichten verklagen/ oder von ihren eigenen/ oder auch frembden Unterthanen rechtlich belanget werden können oder sollen/sondern entweder Schieds-Richter/oder etliche standmäßige oder sonst verständige Leute/ so über zwölff Meilen denen Partheyen nicht entlegen/zu Mittel-Richtern erwehlen mögen/ welche man von denen also genanten Austrägen austrägliche Richter genennet/und auff acht unterschiedliche Wege in der Cammer-Gerichts-Ordnung P.2.t.A.2.3.4.5.& 6 beschreieben werden.

Das Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar ein vom Käyser und Reich dependirendes Judicium ist von Anno 1693 in solcher Reichs-Stadt

gewesen/ da es zuvor von 1527 zu Speyer gestanden/ biß es im Jahr 1689 durch die Frantzosen alldar weggetrieben worden. Als verZeiten das Käyserl. Gerichte sich an dem Käyserl. Hofe befunde/und mit demselben von einem Orte zum andern/nach damahliger Art der Käyserl. œconomie zoge / war solches denen Partheyen sehr schwer / dahero Käyser Maximilian I auf ein Mittel gedachte/ daß die Sachen bequemer abgethan werden möchten / und hat daher das Reichs-Kammer-Gerichte 1495 angeordnet/von welchem keine Appellation gültig seyn solte/ sondern es hat allda das Beneficium restitutionis in integrum, revisionis actorum, u. Syndicatus statt; dahin gehören alle bürgerliche Sachen / denn die Criminal-Consistorial- und Policey-Sachen sind ausgenommen/und hat es mit dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath concurrentem jurisdictionem, ist auch mit einem Richter und vier Præsidenten / so Graffen und Herren-Standes / und halb Catholisch/halb aber der Evangel. Religion zugethan seyn sollen/ ingl. 50 Assessoren / davon 26 Catholische und 24 Evangelische bestellet, derer Anzahl aber ietzo kaum die Helffte ist; welche nach des H. Röm. Reichs Satzungen / auch der Stände Provincial-Gesetzen / Gewonheiten und Statuten/auch gemeinen geschriebenen Käyserl. Rechten richten / und verabscheiden sollen. Wie nun die mittelbaren Unterthanen im Reich mit der ersten Instantz ordentlich vor die Kammer nicht gehören/ ausgenommen

men diejenigen Sachen/so ohne Mittel auch bey denen mittelbaren Reichs-Unterthanen dahin gehören/derer die Camerales eine grosse Reihe erzehlen; also gehören vermittelst der Appellation die Sachen der mittelbaren Unterthanen dahin/woferne ihnen nicht das beneficium de non appellando, oder die nicht appellable Summa im Wege stehe; daß aber die Processe allda eine solche grosse Länge währen/ indem mancher über hundert Jahr allda geschwebet/ komt theils von der Boßheit der Menschen/ingl. von Weitläufftigkeit der Republic und des langweiligen Processus, so nach dem Päbstlichen und Römischen Rechte eingeführet/ vid. Rec. Imp. de anno 1654. §. 34. seqq. Aber wie dem allen/ so hat doch der Pabst ein gutes Stück von der Gerichtsbarkeit Teutschlandes/ wegen der Jurisdiction, so er über die geistlichen Personen/Sachen und Güter in denen der Päbstl. Lehre zugethanen Oertern exerciret/ in seinen Händen.

Der Käyserl. Reichs-Hoffrath ist ein von dem Käyser bestelltes Collegium/ welches in seinem Nahmen und Befehl unter den Ständen und ihren Unterthanen Recht ertheilet. Es hat seinen Anfang zu Zeiten Caroli V. oder wie andere wollen/unter Kayser Maximil. I. 1512 genommen; und exerciret mit dem Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, so daß eine Sache/ die vor einem dieser zweyen höchsten Gerichtē anhängig ist/von dem andern nicht

nicht kan abgefordert werden/ es wird alleine vom Kayser besetzet/ dahero es geringer als das Reichs⸗Kammer⸗Gericht zu achten/ als welches vom Kayser und Reiche dependiret. Die Personen/woraus der Kayserl. Reichs Hoff⸗Rath bestehet werden in den Rath und die Cantzley eingetheilet. Zu jenem gehören der Præsident und die Assessores, welche alle der Kayser alleine bestellet/ dem sie auch alleine mit Pflichten verwand. Die Zahl der Assessorum ist ungewiß/doch sollen sie in gleicher Anzahl aus Catholischen u. Protestirenden bestehen/ wiewohl dieser allezeit eine geringere Anzahl ist; aber wenn eine Sache eines protestirenden Standes abgehandelt wird/ wird eine gleiche Anzahl drr Catholischen und Protestirenden deputiret. Im übrigen werden sie in die Herren oder Ritter/ und in die gelehrte Banck eingetheilet. Zur Cantzley gehöret der Reichs⸗Vice-Cantzler/ der im Reichs⸗Hoffrathe zugleich Vice-Præses ist/ferner die Secretarii, Protonotarii, Protocollistæ, derer Bestellung dem Chur⸗Fürsten zu Mayntz als Ertz⸗Cantzler zukommet; Wiewohl sich der Churfürst zu Mayntz hierinnen dem Willen des Kaysers meist zu accommodiren pfleget. Alle Sachen/die zum Kammer⸗Gericht können gebracht werden/ mögen auch vorn Reichs⸗Hoff⸗Rath gelangen; doch gehören allein vor diesen die Streitigkeiten über die Regal⸗ oder Fürsten⸗Lehn/ wenn aber die Sache zwischen dem

dem Kayser und einem Stand zu ventiliren ist/ so wird solches denen Reichs-Ständen übergeben/ 2.) Die Zoll-Sachen/ wiewohl solches noch streitig/ 3. Die Streitigkeiten des Vorgangs oder Præcedenz/ 4.) Die Italiänischen Sachen/ 5) Die Reservata des Kaysers. Einige wollen es in kurtzen fassen/ und sagen: Es gehöreten sonderlich vorn Kayserl. Reichs-Hoff-Rath die Sachen/ so vitam famam, Privilegia & Feuda Statuum angiengen/ aber die ersten zwey sind auch disputirlich/ und wollen einige Publicisten solche weder vors Kammer-Gericht nach dem Reichs-Hoff-Rath gehörig erkennen/ dahin sie auch die geistlichen/ sonderlich aber die Ehe-Sachen rechnen. Es hat aber der Reichs-Hoff-Rath eine eigne Procesß-Ordnung/ welche anzeiget/ daß die Sachen nicht so weitläufftig/ als in der Cam̃er/ sondern summarisch sollen tractiret werden; aber es bezeuget die Erfahrung/ daß man offt allda der rationi Status darinnen mehr als der Proceß-Ordnung nachkomme; dannenhero offtmals ein Urthel/ so im Reichs-Hoff-Rath soll gefället werden/ im Kayserlichen Geheimbden Rath erwogen wird/ ob es nützlich oder nicht/ welches zwar von Bœclero als etwas kluges in Not. Imp. l. 13. c. 4. aber von andern widersprochen und in den Capitul. Leop. art. 42 untersaget wir. Ist also der Reichs-Hoff-Rath und der Kayserl. Geheimbde Rath von einander unterschieden/ massen in diesem

nur

nur die Staats-Sachen des Kaysers/nicht aber des Reichs tractirt werden. Von denen Urtheln des Reichs-Hoff-Raths hat man kein ander remedium, als supplicationem ad Cæsarem. Wer die Execution der Urtheile verrichten solle/ ist eine Frage/so aber nach dem Instr.Pac.art. 16. §.2 und Reichs-Abschied de An. 1654. §. 86. 160. 162. denen Circuln zuzuschreiben: solches Judicium befindet sich ordentlich am Kayserl. Hofe/ es wäre denn/ daß solcher ausserhalb Teutschland wäre/ als wohin die Stände zu folgen nicht schuldig.

XI. Von dem hochverpönten Land-Frieden.

Es wird dieser Land-Frieden (welcher ein lex publica des Römischen Reichs und ein Vergleich zwischen dem Kayser und Reichs-Ständen ist/dadurch alle Feindseligkeit im Reiche verboten/ und eine gewisse Manier vorgeschrieben wird/wornach die Stände die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten abhandeln sollē/auch wider die/so solchem Vergleich u. Einwilligung zuwider leben/ eine Straffe gesetzet wird/) mit dem Oßnabrügischen Reichs-Frieden vermischet: Beyde sind leges publicæ, beyde sind Reichs-Frieden/beyde sind zwischen dem Kayser und Ständen zur Reichs-Tranquillität getroffen; Doch ist dieser Unterschied unter

ihnen/

ihnen daß der Land-Frieden auch lateinisch pax profana & publica genennet/ und dannenhero vor ihn in manchen Kirchen unter dem Nahmen des hochverpönten Reichs-Friedens gebeten wird/ älter als der Osnabrügische Frieden sey; wiewohl er in demselben confirmiret ist/ dahero er auch zuvor lex publica gewesen/ und es noch anietzo bleibet/ deshalber zu besserer Unterscheidung der Oßnabrüg. Frieden nicht schlechter Dinge der Reichsfrieden/ sondern cum apposito der Oßnabrügische Reichs-Frieden/ und derselbe auch nicht pax profana publica absolut, sondern ebenfals pax profana s. publica Osnabrugensis zu nennen ist. Es ware nemlich von uralten Zeiten in Teutschlande im bösen Brauche/ daß man seine Streitigkeiten durch das Faust- und so genante Ritter-Recht ausführete/ so daß der Stärckste den Schwächsten/ wie man saget/ in Sack stackte; wie denn auch über diese böse Gewonheit allbereit Kayser Carolus M. in Capitul. lib. 5. tit. 180 klaget. Solch Unwesen hat noch mehr in dem trübseligen langen Interregno Teutschlandes im 13den Seculo nach Kaysers Friderici II, oder wie andere wollen nach Conradi IV Tode/ von Anno 1254 biß 1273/ und also gantzer 19 Jahr zugenommen/ so daß nicht allein das bürgerliche Band/ sondern fast alle menschliche Gesellschafft auffgehöret/ und Teutschland durch die offtern Befehdungen/ Uberfallungen und Beraubungen fast gar zu einer Mörder-

Gru-

Gruben worden. Wiewohl nun die nachfolgenden Kayser es zu keinem völligen Ruhestande bringen können/ ob sie allen mögl. Ernst u. Mühe angewendet / sondern sich begnügen lassen müssen/daß solchem so weit eingerissenen Unwesen nur einiger massen gesteuert und Einhalt gethan worden/so ist doch der glorwürdigste Kayser *Maximil. I* so glückselig gewesen/ daß er solch grausames und üppiges Wesen gantz abgeschaffet / indem er mit denen Ständen des Reichs sich dahin verglichen/daß diese Art sich Recht zu schaffen solte auffgehoben/ u. wer sich beschwert befände/ sein Recht vor Gericht auszuführen solte gehalten/ wer aber darwider thun und auf vorige Art mit Befehdung den andern antasten würde / in die gesetzte Straffe des Reichs-Bannes verfallen seyn. Darüber ist auf dem Reichs-Tage zu Wormbs 1495 eine Reichs-*Constitution* abgefasset / und solche hernach uffm Reichs-Tage zu Augspurg 1500 von hochermeldtem *Maximil. I* vermehret / auch von denen nachfolgenden Kaysern *Carolo V*, *Ferdin. I*, *Maximil. II* und *Rudolpho II* wiederholet und bekräfftiget worden. Und diese *Constitution* hat der gelehrte Jurist Andreas *Gailius* mit einem gelehrten *Commentario de Pace publica* genant *illustriret*/derer Inhalt/ wie gesaget / ist/ daß wer mit bewaffneten und mit sich habenden Leuten den öffentlichen Frieden breche/ in den Reichs-Bann oder Acht verfallen seyn solle. Es ist aber

der der Reichs-Bann dieses/ wie solchen Gailius l. 2. c. 1. n. 20 beschreibet/ ein gerichtlich Urthel/ wodurch denen Land-Friedebrechern Wasser und Feuer verboten wird/ so daß sie von niemanden in Freundschafft/ Schutz oder Schirm genommen/ von iederman aber ohne Straffe so wohl in ihrer Person/ als in ihnen/ können beleidiget werden. So offt nun eine öffentliche Gewalt/ und eine grössere/ als der man widerstehen kan/ mit Hülffe anderer zu sich gezogener Leute/ vorsetzlicher Weise einem angethan wird/ so offt sey der öffentliche Friede gebrochen/ und habe dahero die Reichs-Constitution statt/ wie alle/ so dererselben Inhalt genau erwegen/ bekennen müssen/ schreibet Ziegler de Jur. Maj. 554. und haben nicht allein der Kayser u. die Reichs-Cammer/ sondern auch iede hohe Obrigkeit Macht über solche Land-Friedebrecher zu cognosciren/ massen nicht alleine personæ publicæ, sondern auch privatæ dergleichen Friedebruch begehen können; Dannenhero ein solcher von einem mittelbaren Reichs-Unterthanen begangener Friedebruch mit seiner Bestraffung in das Civil-Recht/ in den Titul de vi publica, ein unmittelbarer Reichs-Unterthaner aber damit ins Jus publicum gehöre/ iedoch aber beyde Inhalts obbemeldter Constitution auf gleiche Weise bestraffet weeden müssen. Ein notabel Exempel dieses Friedenbruchs und dessen Bestraffung haben wir an Wilhelmen von Grumba-

chen

chen/ welcher erst den Bischoff zu Würtzburg Melchiorn von Zobel mit einem zusamengerafften Hauffen erschluge / darauff er in den Reichs-Bann verfiele/ und zu Gothe bey Hertzog Joh. Friedrichen von Sachsen in Schutz genommen ward/ darauff denn auch die Acht oder Bann wider ihn und seine Räthe/ als den Cantzler Brücken und Hofrath Steinen / auch andere ergienge / und nachdem sie habhafft gemacht worden/wider die gemeldten Minister die Execution vollzogen wurde.

Die dritte Abtheilung aus dem Natürl. und Völcker-Rechte.

V. Wie vielerley das Recht der Natur sey/ oder wie solches eingetheilet werde?

DAs natürliche Recht wird entweder in allgemeinem oder wesentlichem Verstande genommen/ in jenem bedeutet es alles das jenige was billich ist; im wesentlichen Verstande aber wird es vor einen Befehl genommen. Dieses nun ist wieder dreyerley; im weitesten

testen Verstande/ wie es die Stoici vorzeiten/ und auch der Käyser Justin. in l. 1. tit. 2. pr. Instit. genommen/ da er es beschreibet/ daß es dasjenige sey/ welches die Natur alle Thier gelehret hat; in weiten Verstande begreifft es das Völcker-Recht in sich/ im engen oder eigentlichen Verstande ist es ein solches/ welches alleine dem Menschen wegen dessen Vernunffts-Ubung beywohnet/ und also ist es eine Kunst/ das billige und unbillige zu erkennen/ Recht und Unrecht zu unterscheiden. Grotius l. 1. de J. B. & P. c. 1. n. 10 beschreibet es schön mit diesen verteutschten Worten: Das natürliche Recht ist ein Geheiß der gesunden Vernunfft/ welches lehret/ wie sich ein Mensch gegen GOtt/ den Nechsten/ und sich selbst verhalten solle/ dessen drey fürnehmste Lehren von dem Käyser Justiniano §. 3. tit. 1. lib. 1. Inst. angeführet werden/ nemlich 1. ehrlich leben/ 2. niemand beleidigen/ und 3 iedwedem das Seinige zukommen lassen. Der Uhrheber dessen ist der grosse GOtt; die Besitzer oder Inhaber dessen sind alle Menschen/ denn GOtt hat es allen in die Seele von Natur eingeschaffen/ welches zwar bey der ersten Schöpffung vollkommen war/

nun aber nach dem Sünden-Fall gantz verdunckelt ist. Die Materie oder das/ womit es umgehet/ sind die diejenigen Grundlehren/ so GOtt der Natur unmittelbar eingeschaffen; das Wesen ist die Beurtheilung des was billich und recht ist; die Würckung ist die allgemeine Verpflichtung/ ingleichen die Unwandelbarkeit. vid. 1. præsent. p. 83. Hernach wird das Recht der Natur/ in Ansehen der Materie/in das erste und andere getheilet; das erste (Primarium) bestehet in denen ersten mit uns erschaffenen und von Gott unmittelbar denen Menschen eingepflantzten Grund-Lehren; das andere (secundarium) sind die Vernunfft-Schlüsse/ welche unmittelbar aus denen ermeldten ersten Grund-Lehren (primis principiis) hergeführet worden; daher erscheinet/ daß diese Eintheilung des natürlichen Rechts nicht nach dem Wesen/ sondern nach der Materie unterschieden seyn/ im übrigen aber mit einander überein kommen.

Das Völcker-Recht entstehet aus der richtigen Vernunfft/ oder aus vernünfftiger Beurtheilung (ratiocinatio). Die Besitzer sind die sittsamern Völcker; die Materie sind

die Vernunfft-Schlüsse/ so unmittelbar aus dem zweyten Natur-Rechte nach Erforderung der menschlichen Nothdurfft hergeleitet worden; das Wesen ist die Herleitung und Zueignung auff den Zustand der Menschen. Die Würckung aber ist die Verpflichtung eines Volcks gegen das andere. Einige Rechts-Lehrer theilen das Völcker-Recht nicht uneben ein in das älteste (primævum) und neuere; (secundævum) jenes sey das/ so die Natur zu erst allen Menschen gelehret; das neuere aber/ welches die sittbarẽ Vöcker durch eine vermuthliche Zusammenstimmung eingeführet haben: aber eigentlich ist das ältere oder erste Völcker-Recht nichts anders als das zweyte natürliche Recht/ welche/ wie albereit gemeldet/ zu anfangs die richtige Vernunfft aus den ersten natürlichen Rechts-Gründen oder Lehren ausgezogen und geschöpffet:

VI. Aus was vor einem Qvell das natürliche Recht her fließe/ oder welches dessen wahrer Ursprung sey?

Die neuern natürlichen Rechts-Lehrer/ als Pufendorfius, in libro de Jure Nat. & Gent. ingleichen de Officio Hom. & Civis, Hobbesius de Cive

 und

und andere sagen: Es fliesse solches aus der Bewahrung (custodia) und Begierde zur bürgerlichen Gesellschafft her/ indem sie sagen/ wenn gefraget werde/ warum der Mensch so begierig zur bürgerlichen Gesellschafft sey? sey zu antworten; weil er ausser derselben gantz nicht sicher und glückselig seyn könne; nun aber suche er seine Wohlfarth/ und Glückseligkeit/ weil er durch das natürliche Recht sich zu beschützen und zu defendiren verpflichtet werde. Und machet ermeldter Pufendorff gewisse Reguln/ als 1. der Mensch ist schuldig/ alles das zu thun/ was zu Erhaltung der bürgerlichen Gesellschafft gereichet. Und 2. Dem Menschen wird verboten/ alles das zu thun/ was zum Verderb der bürgerlichen Gesellschafft gereichet. Ob nun zwar nicht kan geleugnet werden/ daß die Natur viel Gesetze zur Erhaltung der bürgerlichen Societät herfür gebracht habe/ so kan doch aber sothane bürgerliche Gesellschafft vor einen Brunn und Quelle/ oder alleinigen Ursprung des natürlichen Rechts nicht gehalten werden/ wie man solches aus vielen Dingen absehen kan. Inmassen es gar gefährlich ist/ wenn die Nutzbarkeit dem Rechte solle vorgezogen werden: denn eine bürgerliche Gesellschafft oder gemein Wesen intendiret vornehmlich die Nutzbarkeit/ ingleichen so könte einer frey zu sündigen sich unternehmen/ wenn er versichert wäre/ die Wohlfarth der Republic litte darunter keinen Schaden. Ferner so hat

auch

auch das Recht der Natur ausser dem gemeinen Wesen statt / und kan von dem Menschen nicht getrennet werden / ob gleich keine bürgerliche Gesellschafft verhanden wäre. Also sind die drey vornehmsten Lehren des natürl. Rechts/ durch welche wir befehlichet werden / GOtt/uns und dem Nechsten das Seinige zu ertheilen; diese muß theils ein solcher/der/ zum Exempel/ auff der See alleine in eine wüste Insul geworffen wird/ in acht nehmen/ er muß GOTT ehren / sich nothdürftigen Lebens-Unterhalt verschaffen/damit er seinem Leben nicht Gewalt anthue/da er doch keine bürgerliche Gesellschafft zu betrachten hat: also auch Adam/da er noch alleine war/war durch eben dieses Recht gegen Gott und sich verpflichtet/ da doch annoch keine bürgerliche Gesellschafft verhanden war. Dannenhero schlüssen wir / daß nicht nur einer oder gewisser Qvell und Ursprung sey/ daraus das Recht der Natur mittelbar fliesse/oder worzu es die Menschen am ersten und mehresten gebraucheten : denn unmittelbar ist es von dem allerhöchsten GOtte den Menschen eingeschaffen; welches aber die fürnehmste und erste Gelegenheit sey/ daß der Mensch solches natürliche Recht in Ubung bringen müssen/ist unsere obbemeldte Frage gewesen.

VII. Wie das Recht von Hugone Grotio eingetheilet werde?

In dem Hugo Grotius vor den gemeinen Lehrmeister der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit in seinem herrlichen Buche de Jure Belli & Pacis gehalten wird/ so dürffte nicht undienl. geachtet werden / dessen Meynung/ wie das Recht einzutheilen sey / hier absonderlich anzuführen. Das Recht insgemein wird von Grotio lib. 1. c. 1. de J. B. & P. auff dreyerley Art genommen. 1.) In Absicht auf die Sache/ dahero eine Verrichtung gerecht genennet wird; 2.) In Betrachtung der Persohn/ und also ist es eine sittliche Beschaffenheit / welche der Persohn zukömmt etwas zu thun oder zu haben; Und 3.) in Absicht auf das Gesetz. In der andern Betrachtung nemlich auff die Person theilet Grotius das Recht in das Vollkommene / und Unvollkommene/ deren jenes er ein Vermögen/ (facultatem) dieses eine Beqvemlichkeit (aptitudinem) nennet; In der dritten Bedeutung ist das Recht und Gesetz einerley/ nemlich eine Richtschnur und Regul etwas zu thun. Dieses Recht nun / wie es von Grotio in obiger Eintheilung in der Absicht auff die Personen genommen wird/ machen die Juris Consulti dreyerley. 1. Das Recht der Natur / welches eine Lehre der gesunden Vernunfft genennet wird / und dessen Uhrheber GOtt selbst ist/ der die Natur also ein-

ge-

gerichtet hat. 2.) Das Völcker-Recht / wie also der sittbaren Völcker Gewohnheiten genennet werden / und entstehet aus einiger Klugheit der Menschen. Und 3.) das bürgerliche Recht / oder willkührliche Recht eines gemeinen Wesens / dessen Uhrheber der Gesetzgeber ist.

Grotius theilet nun ferner das persönliche Recht ein in das natürliche und freywillige (voluntarium) das Freywillige hinwieder in das Göttliche (weil es von dem Willen GOttes herrühret; Wie also der siebende nicht aber der sechste Tag nach solchen zu celebriren) und menschliche Recht; dieses aber unterscheidet er wieder in das Völcker-Recht / das Bürgerliche / und Häußliche. Das Völcker-Recht ist das / so durch eine Gewohnheit allen sittbaren Völckern gemein ist; das Bürgerliche / so einem gemeinem Wesen oder Republiq; Das häußliche / so einem Hauß-Vater zukommt: Denn es sind gewisse Verrichtungen / so durchs Recht der Natur verboten seynd / als einem andern sein Recht nehmen / den andern tödten; Einige Verrichtungen aber werden durch die Natur selbst geheissen / als GOtt anruffen / die Eltern ehren / etliche aber sind an sich selbst Mittel-Dinge / daß ich sie thun und unterlassen kan / als einen Degen tragen und dergleichen / und diese sind so lange erlaubt / als eine Obrigkeit dieselben nicht verbeut; alsdenn aber werden solche erlaubte Verrichtungen erst verboten.

Ferner sind einige rechtliche Verrichtungen dem natürlichen Rechte gäntzlich eigen/ als niemanden verletzen/ die Eltern ehren; Einige sind gantz willkührlich/ Juris positivi, als wann die Obrigkeit verbietet Gewehr zu tragen/ oder Gold auf den Kleidern zu haben; Einige aber sind aus dem natürlichen und willkührlichen vermischet/ als wenn 7 Zeugen zu einem gültigen Testament erfordert werden: denn es wil die Natur/ daß zur Beständigkeit eines Testaments einige Zeugen gebrauchet werden; aber daß derer gleich sieben seyn müssen/ ist aus dem willkührlichen Rechte.

Des natürlichen Rechts Uhrheber ist der grosse allmächtige GOtt selbst/ und daher ist höchst ungeräumt/ was Grotius in der Vorrede des Buchs de J.B. & P. saget: Gesetzt/ es wäre kein GOtt/ so hätte dennoch das Recht der Natur seine Gültigkeit oder Verbindlichkeit/ welches doch ohne Verletzung der Maj. GOttes nicht kan gesaget werden; Denn es wäre kein Recht der Natur/ wann kein GOtt wäre/ und so können wir auch nicht begreiffen/ daß kein GOTT seyn solte.

VIII. Ob das Recht der Natur denen Thieren zukomme?

Die Stoici und mit ihnen Käyser Justinianus in Instit. Jur. l. 1. Tit. 2. Princip. schreiben allen Thieren

ren das natürliche Recht zu; aber solches wird billich geläugnet. 1. Weil man ihnen kein Unrecht thun kan; daher folget / daß sie kein Recht in sich haben können. 2. Wird solches auch aus der eigentlichen definition des natürlichẽ Rechts / welche H. Grotius giebt / wiederleget; solche aber lautet: Das Recht der Natur ist eine Lehre der richtigen Vernunfft; Nun aber ist die richtige Vernunfft keines weges in den Thieren / noch auch die Vernunfft oder der Verstand / aus dem das Recht der Natur herkomet. Zwar so hat es auch Philosophos zu diesen Zeiten gegeben / die denen Thieren eine Vernunfft zugeschrieben / als Rorarius, welcher in dem Tractatu, so er nennet de Ratione Animalium, erweisen wil / daß die Thiere der Vernunfft besser brauchten / als viel Menschen; Aber dieses sind keine Rechtswürckungen / was die Thiere thun / sondern nur Reitzungen der Natur / die doch aber einige Gleichheit des menschlichen Sinnes und Verlangens haben / wie Cicero in Lælio redet; daher solche der Thiere Verrichtungen Aristoteles auch Nachahmungen der Menschen l.9. de Hist. Animal. c.7 nennet / und wenn es viel ist / so heist es wie Salmasius de Usur. c. 9 schreibet: In denen unvernünfftigen Thieren erscheinet nur einiger Schatten des Rechts; Den Ausspruch thut der heilige Geist im 32. Psalm v.9. da er von den Roß und Mäulern saget / daß sie nicht verständig seyn. vid. Grot. l.1. c.1. §.11. n. 1,2. allwo er dieses Axioma

gie-

giebet: Daß derjenige des Rechts nicht fähig sey/der nicht von Natur die allgemeinen Rechts-lehren brauche; Deme sein Commentator Casp. Ziegler. beyzufügen/ da er schreibet: Sofern diejenigen Verrichtungen/ die zum Exempel angeführet werden/ nur natürliche Neigungen sind/ die der Mensch mit den Thieren gemein hat/ so sind sie mit dem Rechts-Nahmen nicht zu benennen; Sofern sie aber in Absehen das was erlaubt/ unerlaubt/ und eine Verpflichtung machet/ betrachtet werden/ oder sofern eine Verpflichtung und Verstattung darbey fürgehet/ so erlangen sie zwar den Nahmen des Rechts/ aber so dann gehören sie den Thieren nicht zu.

IX. Ob GOtt über das Recht der Natur dispensiren könne?

Darauf wird mit Nein geantwortet: Denn GOtt hat einmal der Natur ein Recht mitgetheilet/ welches an und vor sich selbst inviolable ist: und wie ein Fürst auf dieser Welt ein Gesetz geben kan/ wodurch er sich selbst verbindlich machet; also hat auch GOtt das natürliche Recht dermassen befestiget/ daß es auch von ihme selbst nicht kan gebrochen werden/ also verhält sichs auch in dem göttlichen Willens-Rechte/ (Jus voluntarium divinum) welches wieder in das willkührliche positivum sittliche Recht eingetheilet wird über das willkührliche oder positiv-

tiv-Recht kan GOtt allerdings dispensiren / mit nichten aber über das sittl. oder Moral-Recht / icht zwar daß es gar nicht natürlicher weise geschehen könne / sondern weil er es einmal also geordnet / und sich gleichsam selbst verpflichtet. Hier wird nun gefraget / ob GOtt nicht wider das natürliche Recht gethan / welches befiehlet niemanden zu beleidigen / da er denen Israeliten befohlen / denen Egyptiern ihre güldenen und silbernen Gefässe zu entwenden? Darauff ist mit Nein zu antworten / weiln dieses kein Diebstahl zu nennen. Denn GOtt als der oberste Herr der weltlichen Güter hat Gewalt seine Gaben / die er dem einen gegeben / einem andern zuzuwenden / und die Egyptier / wie alle andere Menschen / waren nur Unterherren ihrer Güter; Nun ist der Diebstahl ein widerwilliger Handel / (invitus Contractus,) da der Herr eines Dinges ungern leydet / daß ihme eine Sache entführet werde; Hier aber war GOttes als des Oberherrn Wille dabey. Fürs andere wird gefraget / ob dieses widers natürliche Recht gehandelt / und ein Todtschlag gewesen sey / da Abraham seinen Sohn Isaac schlachten wollen? Und so wird auch dieses geläugnet: Denn ein Todtschlag ist / welcher aus heimlicher Rache wider Wissen und Willen der Obrigkeit geschicht; Hier aber war GOtt als die höchste Obrigkeit der Uhrheber.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deliciae Juridicae, Oder: Das, auff curiöse Art, Der Teutschen Nation zum Nutz, erläuterte Jus Civile, Publicum, Naturale & Gentium; Oder: Römisch-Bürgerliche, Teutschen Reichs-Staats, Ingleichen Natürliche- und Völcker-Recht
Bd.: 2.

Leipzig (1703)

Jur.opp. 16-1/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11349500-6
VD18 80327648-001